

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

## Dienstvorschriften,

betreffend

die Besteuerung des Tabacks.

Vom 29. Mai 1880.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) und der zugehörigen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) die nachstehenden Vorschriften erlassen.

#### 1. Anmeldung der Tabackpflanzungen und Prüfung des angemeldeten Flächeninhalts derselben.

##### §. 1.

Zu §§. 3 und 24 des Gesetzes und §§. 1 und 26 der Bekanntmachung.

Die Gemeindebehörden der Taback bauenden Orte sind von den Steuerhebestellen rechtzeitig mit einer hinlänglichen Anzahl von Formularen zu den Anmeldungen über die mit Taback bepflanzten Grundstücke (Muster a der Bekanntmachung) zu versehen. In diese Formulare ist nach Anleitung des Modells 1 der für die Festsetzung der gewichtssteuerpflichtigen Tabackmengen, beziehungsweise der Flächensteuer oder fixirten Gewichtsteuer erforderliche Vordruck aufzunehmen.

Jeder Anmeldende erhält über die erfolgte Anmeldung von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung nach Muster 2.

Die bei der Steuerhebestelle eingereichten Anmeldungen werden, nachdem auf denselben der Tag der Uebergabe angemerkt ist, in ein nach Muster 3 zu führendes Anmeldebücher unter laufenden Nummern eingetragen.

Für jede Taback bauende Gemeinde wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden die einzelnen Hefte nach der alphabetischen Reihenfolge der Taback bauenden Gemeinden für jeden Steuerhebezirk geordnet.

##### §. 2.

Zu §§. 4 und 24 des Gesetzes und §. 2 der Bekanntmachung.

Die Steuerhebestelle trägt die mit Taback bepflanzten Grundstücke, welche der Gewichtsteuer unterliegen, oder hinsichtlich deren die Art der Besteuerung noch nicht feststeht (§. 26 des Gesetzes), nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Tabackpflanzler in ein für jede Taback bauende Gemeinde nach Muster 4 zu führendes Revisionsregister ein und übersendet längstens bis zum 31. Juli des Erntejahres sämtliche Anmeldungen dem Oberkontrolör.

Die nach Aufstellung des Revisionsregisters noch eingehenden Anmeldungen (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes) sind in das Anmeldebücher einzutragen und dem Oberkontrolör alsbald nach dem Eingang ebenfalls zuzustellen.

Soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, welche der Gewichtsteuer unterliegen oder hinsichtlich deren die Art der Besteuerung noch nicht feststeht, sind sie in einem Anhang zu dem Revisionsregister zu verzeichnen.

##### §. 3.

Die Prüfung des Flächeninhalts der Tabackpflanzungen liegt dem Oberkontrolör ob, welcher hierbei durch einen anderen Steuerbeamten vertreten werden kann. Soweit erforderlich, ist bei der Prüfung ein zur Auskunftsertheilung über die vorhandenen Tabackpflanzungen geeigneter, auf Antrag des Steuerbeamten von der Gemeindebehörde zu bezeichnender Ortseinwohner zuzuziehen. Die Zuziehung des Gemeindevorstehers oder eines Stellvertreters ist nur dann erforderlich, falls das Ergebniß der Prüfung von der Anmeldung abweicht und von dem Pflanzler nicht sofort als richtig anerkannt wird (§. 2 Absatz 2 der Bekanntmachung).

Muster 1.

Muster 2.

Muster 3.

Muster 4.



Die Ermittlung des Flächeninhalts der der Gewichtssteuer unterliegenden Tabackpflanzungen kann auch bei Gelegenheit der amtlichen Festsetzung der von dem Pflanzler zu vertretenden Tabackmenge (§§. 6 ff.) erfolgen.

Den Tabackpflanzern ist es gestattet, die übergebenen Anmeldungen bis zum Beginn der Prüfung zu berichtigen.

Die Oberinspektoren haben probeweise Nachprüfungen vorzunehmen.

#### §. 4.

Der ermittelte Flächeninhalt jedes einzelnen Grundstücks ist in die hierfür vorgesehene Spalte der Anmeldungen einzutragen und von den Beamten, welche die Prüfung vorgenommen haben, als richtig zu bescheinigen.

Ueber die entdeckten Unterlassungen und Unrichtigkeiten, welche nach dem Gesetze Bestrafung nach sich ziehen, ist eine Verhandlung aufzunehmen (§. 2 Absatz 2 der Bekanntmachung) und der Steuerhebestelle zur weiteren Verfolgung zu übersenden.

Bei denjenigen Grundstücken, bei welchen die Flächensteuer oder fixirte Gewichtssteuer zur Anwendung kommen soll (§§. 36 und 37), vermerkt der Oberkontrolör dies in Spalte 5 der Anmeldung und giebt die Anmeldungen nach geschieder Ermittlung des Flächeninhalts der Pflanzungen an die Steuerhebestelle zurück. Letztere hat diese Grundstücke, insoweit dieselben vorläufig in das Revisionsregister aufgenommen worden sind (§. 2), darin zu streichen.

### 2. Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung.

#### §. 5.

Zu §. 5 des Gesetzes.

Insofern nach der Anmeldung der Tabackpflanzung und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers von angemeldeten Grundstücken eintritt, ist der Besitzwechsel auf Grund der nach §. 5 des Gesetzes einzureichenden schriftlichen Anzeige in der Anmeldung, dem Anmelderegister und dem Revisionsregister anzumerken. Umfasst die Anmeldung nur ein Grundstück, oder sind sämtliche in der Anmeldung aufgeführten Grundstücke in den Besitz desselben neuen Inhabers übergegangen, so genügt die Durchstreichung des Namens des Anmelders und die Eintragung des Namens des neuen Inhabers. Sind von mehreren in einer Anmeldung aufgeführten Grundstücken nicht sämtliche in den Besitz eines anderen oder sind dieselben an verschiedene neue Besitzer übergegangen, so ist für jeden der neuen Besitzer mit Benutzung der Formulare nach Muster 1 ein Auszug aus der Anmeldung anzufertigen und die ursprüngliche Anmeldung, sowie das Revisionsregister entsprechend zu ändern. Die Auszüge erhalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen Anmeldungen und sind durch Buchstaben, welche den Nummern beigelegt werden, zu unterscheiden.

Die Steuerhebestelle hat, sofern die Anmeldung sich bei dem Eingang der Anzeige in den Händen des Oberkontrolörs befindet, diesem alsbald Mittheilung von dem Besitzwechsel zu machen, worauf der Oberkontrolör das Weitere nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu veranlassen hat.

Die Anzeige und die Anmeldungsauszüge sind der ursprünglichen Anmeldung beizufügen.

### 3. Ermittlung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

#### §. 6.

Zu §. 6 des Gesetzes und §. 3 der Bekanntmachung.

Das Hauptamt hat auf Antrag des Oberkontrolörs Entscheidung darüber zu treffen, ob die nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Festsetzung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht erfolgen soll. Da bei dem ersteren Verfahren im allgemeinen genauere Resultate erzielt werden, so hat dasselbe die Regel zu bilden. Die Festsetzung nach dem Gewicht empfiehlt sich nur dann, wenn die Erfahrungen aus früheren Jahren genügende Anhaltspunkte für eine zuverlässige Schätzung darbieten.

## §. 7.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Der Oberkontrolör hat sich über den Stand der Tabackpflanzungen in seinem Bezirk genau auf dem Laufenden zu halten und nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes für jede Gemeinde den Tag, an welchem zur amtlichen Festsetzung der vom Pflanzler zu vertretenden Tabackmenge geschritten werden soll, derart zu bestimmen, daß eine Einsammlung der Tabackblätter vor der Festsetzung der zu vertretenden Menge (§. 22 Ziffer 4 des Gesetzes) thunlichst vermieden wird.

Der Oberkontrolör hat dafür zu sorgen, daß dieser Zeitpunkt der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern rechtzeitig bekannt gemacht werde.

## §. 8.

Die Festsetzung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl ist durch den Oberkontrolör unter Zuziehung eines Steueraufsehers und eines Stellvertreters der Gemeindebehörde vorzunehmen. Der Oberkontrolör hat letztere rechtzeitig zur Bezeichnung eines Stellvertreters einzuladen.

Soll die Festsetzung nach dem Gewicht erfolgen, so hat der Oberkontrolör sich mit der Gemeindebehörde wegen Ernennung eines Sachverständigen für die zur Abschätzung der Gewichtsmenge einzusetzende Schätzungskommission in Benehmen zu setzen. Der von der Steuerbehörde für den gleichen Zweck zu ernennende Sachverständige wird auf Antrag des Oberkontrolörs vom Hauptamte berufen. In eiligen Fällen kann die Berufung vom Oberkontrolör selbständig bewirkt werden.

## §. 9.

Behufs Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl ist zunächst die Zahl der Pflanzen möglichst genau zu ermitteln. Da die Pflanzungen in geraden Reihen und mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen anzulegen sind, wird die Zahl der Pflanzen in der Regel aus der Zahl der Reihen und der auf eine Reihe kommenden Pflanzen durch Berechnung gefunden werden können.

Die durchschnittliche Blätterzahl ist unter Einhaltung des im §. 4 der Bekanntmachung zu angegebenen Verfahrens durch eine probeweise Zählung zu ermitteln. Die Sandblätter (§. 12 der Bekanntmachung) werden bei der Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl mitgezählt, die Grumpen dagegen nicht.

## §. 10.

Wird die Ermittlung auf die Festsetzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge gerichtet, so ist von der hierzu berufenen Schätzungskommission unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Ertrag jedes einzelnen Grundstücks an Ort und Stelle zu schätzen. Die Schätzung ist auf die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge an dachreifen trockenem Taback zu richten. Die Sandblätter und Grumpen sind in die zu schätzende Gewichtsmenge einzubegreifen.

Wo genügende Unterlagen für die Gewichtsabschätzung nicht vorliegen, ist zur Gewinnung geeigneter Anhaltspunkte auf einzelnen zweckmäßig ausgewählten Grundstücken zu einer Zählung der Pflanzen und zur Ermittlung der durchschnittlichen Blätterzahl zu schreiten.

## §. 11.

Die festgesetzte Blätterzahl oder Gewichtsmenge trägt der Oberkontrolör in die betreffenden Spalten der Anmeldung nach Maßgabe des Vordrucks für jedes angemeldete Grundstück einzeln ein und bildet die Summen für die von den einzelnen Tabackpflanzern zu vertretenden Tabackmengen. Die Einträge sind seitens der Steuerbeamten und des Stellvertreters der Gemeindebehörde, beziehungsweise seitens der Mitglieder der Schätzungskommission durch Namensunterschrift als richtig zu bescheinigen.

Hierauf sind die Anmeldungen an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

## §. 12.

Die Steuerhebestelle überträgt die Ergebnisse der Prüfung und Festsetzung für jedes einzelne Grundstück aus den Anmeldungen in die Spalten 6 bis 10 des Revisionsregisters (Muster 4) und stellt dieses Register der Gemeindebehörde zur Offenlegung zu. Zeit und Ort der letzteren sind durch die Gemeindebehörde nach dem Empfang des Registers in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Erfolgt von Seiten einzelner Tabackpflanzler Einspruch gegen die Festsetzung der von ihnen zu vertretenden Tabackmenge, so ist derselbe durch die Gemeindebehörde in Spalte 11 bis 14 des Registers ein-

zutragen und der betreffende Eintrag von dem Tabackpflanzler in Spalte 15 zu unterschreiben. Der Einspruch kann statt in Spalte 12 des Revisionsregisters auch auf einem besonderen Bogen, auf welchen alsdann in dieser Spalte zu verweisen ist, begründet werden. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist hat die Gemeindebehörde in dem Register die erfolgte Offenlegung zu bescheinigen und dasselbe nebst den zugehörigen schriftlichen Begründungen der Steuerhebestelle zuzustellen.

An Stelle der Offenlegung des Revisionsregisters kann nach Anordnung des Hauptamtes eine schriftliche Benachrichtigung der Tabackpflanzler treten. In diesem Fall hat die Steuerhebestelle den einzelnen Tabackpflanzern der Gemeinde das Ergebnis der Ermittlungen in der aus *Muster 5* ersichtlichen Form bekannt zu machen und die Spalten 11 sowie 13 oder 14 des Revisionsregisters nach Maßgabe der innerhalb der gesetzlichen Frist von den Tabackpflanzern bei der Steuerhebestelle eingereichten schriftlichen Einsprüche, auf welche in Spalte 12 Bezug zu nehmen ist, auszufüllen. Die schriftlichen Einsprüche sind nebst den bei der Gemeindebehörde schriftlich eingereichten Begründungen von der Steuerhebestelle nach Gemeinden zu ordnen, mit der Nummer des betreffenden Eintrags im Revisionsregister zu bezeichnen und in der Reihenfolge dieser Nummern in Hefte zu vereinigen.

§. 13.

Die Bezirke der zur Entscheidung über die erhobenen Einsprüche niederzusetzenden Kommissionen werden von der Direktivbehörde festgesetzt, welche das Erforderliche wegen Ernennung und Vereidigung der zuzuziehenden Sachverständigen und wegen des rechtzeitigen Zusammentritts der Kommissionen veranlaßt.

Dem mit dem Vorsitz in der Bezirkskommission beauftragten Beamten sind die Revisionsregister, hinsichtlich deren Einspruch erhoben worden ist, nebst den Einspruchserklärungen und den bezüglichen Anmeldungen von der Steuerhebestelle zuzustellen.

Die Spalten 16 und 17 des Revisionsregisters sind nach Maßgabe der Entscheidungen der Kommission auszufüllen und von den Mitgliedern derselben am Schluß des Registers zu unterschreiben. Den beteiligten Tabackpflanzern ist sodann von den getroffenen Entscheidungen nach *Muster 6* Mittheilung zu machen.

Demnächst sind die Revisionsregister nebst den zugehörigen Belägen der Steuerhebestelle wieder zuzustellen. Letztere hat die Spalten 18 und 19 des Revisionsregisters nach Maßgabe der erfolgten Festsetzungen auszufüllen und in den Spalten 20 und 21 desselben die von den einzelnen Tabackpflanzern zu vertretenden Tabackmengen ersichtlich zu machen. Die Spalten 9 und 10 der Anmeldungen sind nach Maßgabe der Entscheidungen, soweit erforderlich, mit rother Tinte zu berichtigen.

§. 14.

Zu §. 8 des Gesetzes und §. 4 der Bekanntmachung.

Von welchen Tabackpflanzern eine schriftliche verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl oder der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge zu erfordern ist, bestimmt nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes der Oberkontrolör. Die Bestimmung ist so zeitig zu treffen, daß im Falle der Beanstandung der Deklaration noch die amtliche Festsetzung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge gemäß §. 7 des Gesetzes thunlich ist.

Deklarationen über die zu vertretende Tabackmenge sind nur dann zu erfordern, wenn angenommen werden kann, daß auf diesem Wege zuverlässige Angaben zu erlangen sind.

Die Steuerhebestelle fertigt nach Eingang der Entscheidung des Oberkontrolörs jedem der Tabackpflanzler, von welchem die schriftliche Deklaration gefordert werden soll, nach *Muster b* der Bekanntmachung eine Benachrichtigung zu und verzeichnet in einem zu führenden Notizbuch den Tag der Absendung der Benachrichtigung und den Tag des Eingangs der geforderten verbindlichen Deklaration.

Die Deklarationen sind dem Oberkontrolör zu übersenden, welcher sie unter Anmerkung des Tags des Empfangs den betreffenden Anmeldungen beizufügen hat.

Die Prüfung der Deklarationen erfolgt, falls sie auf die Blätterzahl gerichtet sind, durch die Steuerbeamten und die Stellvertreter der Gemeindebehörden, welchen die amtliche Festsetzung der Blätterzahl obliegt, falls die Deklarationen auf die Gewichtsmenge gerichtet sind, durch die Schätzungscommissionen (§. 8).

Soweit sich bei der Prüfung gegen den Inhalt der Deklarationen nichts zu erinnern findet, sind auf Grund derselben, nachdem den betreffenden Einträgen der Genehmigungsvermerk der Prüfenden beigelegt worden ist, die Spalten 7 bis 10 der Anmeldungen und die Spalten 18 bis 21 des Revisionsregisters aus-

zufüllen. Sind gegen den Inhalt einer Deklaration Erinnerungen zu erheben, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatz des §. 4 der Bekanntmachung zu verfahren, der Deklaration eine entsprechende Bemerkung beizufügen und der Tabackpflanzler durch den Oberkontrolör davon zu benachrichtigen, daß die von ihm abgegebene Deklaration beanstandet sei und die Festsetzung der von ihm zu vertretenden Tabackmenge nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 des Tabacksteuergesetzes zu erfolgen habe.

#### 4. Verminderung der von den Tabackpflanzern zu vertretenden Tabackmengen in Folge von Abgängen vor der Verwiegung.

##### §. 15.

Zu §. 9 des Gesetzes und §§. 5 und 6 der Bekanntmachung.

Die Steuerhebestelle hat die nach dem §. 9 Ziffer 1 des Gesetzes und dem §. 5 der Bekanntmachung bei ihr eingehenden Anzeigen über die vor der amtlichen Verwiegung eingetretenen Unglücksfälle sofort dem Oberkontrolör zu übersenden, welcher den Schaden in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter an Ort und Stelle mit möglichster Beschleunigung zu ermitteln und hierzu die Beschädigten einzuladen hat. Dem Ermessen der Steuerhebestelle bleibt überlassen, in den dazu geeigneten Fällen vorläufige Maßnahmen zum Zweck der Verhinderung einer Verdunkelung des Thatbestandes bis zur Ankunft des Oberkontrolörs zu treffen.

Ueber die von dem Oberkontrolör und dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter angestellten Ermittlungen ist eine von ihnen zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich ein Gutachten darüber enthält, ob und in wie weit sie den Anspruch des Beschädigten auf Minderung der von ihm zu vertretenden Tabackmenge als begründet ansehen.

Wenn ein vor der Ernte eingetretener Schaden von der Art ist, daß die Tabackpflanzung sich in der Folge ganz oder zum Theil davon wieder erholen kann, so ist dies in der Verhandlung zu bemerken und die Beschaffenheit der Tabackpflanzung unmittelbar vor der Ernte von neuem festzustellen.

Besteht der eingetretene Unglücksfall darin, daß ein Theil des geernteten Tabacks vor der Verwiegung durch Feuer vernichtet ist, so ist die Blätterzahl oder das Gewicht des vom Feuer verschont gebliebenen Theiles der Ernte zu ermitteln; in letzterem Falle ist außerdem durch Abschätzung festzustellen, wie das Gewicht des Tabacks in dem Zustande, in welchem derselbe sich zur Zeit der Untersuchung befindet, zu demjenigen Gewicht sich verhält, welches der Taback in dachreifem trockenem Zustande haben wird.

Für beschädigte, jedoch nicht völlig unbenutzbare Tabackblätter kann ein Nachlaß nur dann gewährt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind.

Wenn der von dem Beschädigten erhobene Minderungsanspruch von dem Oberkontrolör und dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter überall nicht oder nicht im vollen Umfange als gerechtfertigt anerkannt wird, so kann der Beschädigte verlangen, daß auf seine Kosten zwei Sachverständige zugezogen werden, von welchen der eine von dem Oberkontrolör und der andere von der Gemeindebehörde gewählt wird. Dieselben haben ihr Gutachten entweder schriftlich abzugeben oder dem Oberkontrolör mündlich mitzutheilen, welcher in letzterem Fall darüber eine von ihnen zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen hat.

Nach Beendigung der Ermittlungen hat der Oberkontrolör die entstandenen Verhandlungen dem Hauptamt einzureichen, welches dieselben der Direktivbehörde vorzulegen hat. Letztere hat über die von dem Beschädigten beantragte Minderung der von ihm zu vertretenden Tabackmenge zu entscheiden. Die durch die Zuziehung von Sachverständigen veranlaßten Kosten werden, insofern die Entscheidung zu Gunsten des Tabackpflanzers erfolgt ist, dem letzteren in dem von der Direktivbehörde festzusetzenden Betrage ganz oder theilweise erstattet. Die Steuerhebestelle giebt dem Beschädigten von der Entscheidung Kenntniß, setzt die zugestandene Verminderung unter I. der Abtheilung E der Anmeldung ab und berichtigt mit rother Tinte das Revisionsregister nach dem neuen Stande.

Ist die Anzeige über die Beschädigung erst nach Ablauf der festgesetzten Frist erfolgt, so findet ein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Tabackmenge nicht mehr statt. Die obersten Landesfinanzbehörden können indeß aus Billigkeitsrücksichten eine solche Verminderung gewähren, wenn trotz der Fristversäumniß die Beschädigung und die Größe des Schadens noch festgestellt werden kann.

##### §. 16.

Der Berechnung des Abzugs, welcher nach §. 6 der Bekanntmachung für den unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgang an Bruch und Abfall gewährt wird, ist die zu ver-



tretende Tabackmenge abzüglich der vor dem Einbringen des geernteten Tabacks in die Trockenräume erfolgten Abschreibungen zu Grund zu legen.

Der hiernach zu gewährende Abzug ist unter I. der Abtheilung E der Anmeldung zu vermerken.

## 5. Besuch der Trockenräume und Entnahme von Proben.

### §. 17.

Zu §. 10 des Gesetzes und §. 7 der Bekanntmachung.

Die Räume, in welchen der geerntete Taback getrocknet und bis zur Verwiegung aufbewahrt werden soll, sind aus den nach §. 1 und §. 8 Absatz 3 der Bekanntmachung zu übergebenden Anmeldungen zu entnehmen. Die Steueraufsichtsbeamten haben sich durch öfteren Besuch dieser Räume davon zu überzeugen, daß Taback aus denselben nicht ohne Anmeldung bei der Steuerbehörde und Genehmigung derselben (§. 11 des Gesetzes) entfernt wird. Diese Revisionen sind in der Regel auf die Zeit von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang zu beschränken. Die Steueraufsichtsbeamten haben darauf zu achten, daß unversteuerter Taback nicht in anderen als den angemeldeten Räumen aufbewahrt wird.

Ob und in wie weit Tabackproben zu entnehmen sind, bestimmt der Oberkontrolör.

Die Identifizierung der zur Probe entnommenen Tabackblätter hat in Gegenwart der Betheiligten in der Art zu erfolgen, daß an die Blätter mit Hilfe eines durch die Mittelrippe zu ziehenden Bindfadens ein Papierstreifen angeknüpft, der Knoten des Fadens mittelst des Dienstsigels des Steuerbeamten auf das Papier angefertigt, hierauf Name und Wohnort des Tabackpflanzers sowie der Tag der Entnahme vermerkt und dieser Notiz die Namensunterschrift des Beamten beigelegt wird. Die Proben sind der Steuerbehörde zu übergeben, welche über deren Entnahme und Rückgabe (§. 23) in Spalte 5 der betreffenden Anmeldungen Anschreibung zu führen und für Erhaltung der Proben in gutem Zustande Sorge zu tragen hat.

## 6. Veräußerung und Ausfuhr von Taback vor der Verwiegung.

### §. 18.

Zu §. 11 des Gesetzes und §§. 8 und 9 der Bekanntmachung.

Wenn in den im §. 8 der Bekanntmachung bezeichneten Fällen ein Tabackpflanzler sich des Besitzes der gesammten Tabackernte entäußert hat, so ist in der betreffenden Anmeldung an Stelle des Namens des Tabackpflanzers der Name des Erwerbers zu setzen. Entäußert sich der Tabackpflanzler eines Theils der Ernte, sei es von einem oder von mehreren Grundstücken, so ist die veräußerte Tabackmenge nach der Angabe der Betheiligten und nöthigenfalls unter Zurückgehen auf die bezüglichen Einträge in der Anmeldung nach dem Maßstab für die erste Anschreibung (der Blätterzahl oder dem Gewicht des Tabacks in dachreifem trockenem Zustand) festzustellen und die festgestellte Tabackmenge dem früheren Besitzer in der Anmeldung abzuschreiben, sowie in einem für den Erwerber anzulegenden Auszug als Soll vorzutragen. Diese Auszüge erhalten dieselben Nummern wie die ursprünglichen Anmeldungen und sind durch Buchstaben, welche den Nummern beigelegt werden, zu unterscheiden.

Der betreffende Eintrag im Revisionsregister ist entsprechend zu ändern.

### §. 19.

Soll Taback vor der allgemeinen Verwiegung über die Zollgrenze ausgeführt werden (§. 9 der Bekanntmachung), so erfolgt auf Grund der abzugebenden Verwiegungsanmeldung die Revision und Verwiegung des Tabacks nach Maßgabe der Vorschriften im §. 23. War die Festsetzung der zu vertretenden Tabackmenge auf das Gewicht gerichtet, so ist bei der Verwiegung, unter Leitung eines Oberbeamten und nach dessen Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten des Versenders, das Verhältniß des Gewichts des Tabacks in dem Zustande, in welchem er zur Abfertigung vorgeführt wird, zu dem Gewichte desselben in dachreifem trockenem Zustande festzustellen und danach in der Verwiegungsanmeldung (§. 23) das ermittelte Gewicht des Tabacks entsprechend zu reduzieren. Die hierbei festgestellte Gewichtsmenge wird unter I. der Abtheilung E der Anmeldung und im Revisionsregister als in das Ausland versendet abgesetzt.

Die Abfertigung zur Versendung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im §. 28.

## 7. Verwiegung des Tabacks.

### §. 20.

Zu §. 12 des Gesetzes und §. 10 der Bekanntmachung.

Die Amtsstellen, welchen der Taback zur Verwiegung vorzuführen ist, werden von der Direktivbehörde bestimmt.

Die Hauptämter haben nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Gemeindebehörde rechtzeitig Vorschläge darüber zu machen, an welchen Orten nach §. 12 des Gesetzes besondere Verwiegungsstellen zu errichten sind.

Von Seiten der Steuerverwaltung dürfen für die Verwiegung des Tabacks Gebühren nicht erhoben werden.

Mit Genehmigung des Oberkontrolörs kann unter Beachtung der von der Direktivbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen bei Tabackpflanzern, welche sich im Besitz geeichter Waagen befinden, die Verwiegung des Tabacks in den Lagerräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Tabackpflanzer zu tragen.

### §. 21.

Zu §§. 13 bis 15 des Gesetzes und §§. 11 bis 13 der Bekanntmachung.

Der Oberkontrolör hat durch Bereisung seines Bezirks vor der Zeit des Abhängens der Tabackblätter zu ermitteln oder durch andere Steuerbeamte ermitteln zu lassen, zu welchem Zeitpunkt in den einzelnen Tabackbauenden Orten mit dem Abhängen der getrockneten Blätter begonnen werden wird, und nach Anhörung der Gemeindebehörden den von dem Hauptamtsvorstand zu treffenden allgemeinen Anordnungen gemäß die Zeit der Verwiegung des Tabacks im einzelnen zu bestimmen. Die festgesetzten Verwiegungstermine sind der Steuerhebestelle und von letzterer den etwa errichteten besonderen Verwiegungsstellen mitzutheilen; gleichzeitig hat die Steuerhebestelle die Zeit der Verwiegung in den einzelnen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wenn eine Gemeindebehörde anzeigt, daß das Bedürfnis vorliege, die amtliche Verwiegung der Gruppen oder Sandblätter früher als diejenige des Oberguts eintreten zu lassen, so hat der Hauptamtsvorstand, insofern das Vorhandensein des Bedürfnisses anzuerkennen ist, das Erforderliche hinsichtlich der Vornahme der Verwiegung zu veranlassen.

### §. 22.

Die Steuerhebestelle hat, falls in ihrem Bezirke besondere Verwiegungsstellen errichtet worden sind, vor dem festgesetzten Verwiegungstermine jeder Verwiegungsstelle die Revisionsregister für die zum Bezirk derselben gehörigen Gemeinden, unter gleichzeitiger Uebersendung der von dem zur Verwiegung zu stellenden Taback entnommenen Proben (§. 17), zuzustellen.

### §. 23.

1. In die Formulare zu den Verwiegungsanmeldungen (Muster c der Bekanntmachung) ist nach Anleitung des Musters 7 der für den Revisionsbefund erforderliche Vordruck aufzunehmen. Der Waagebeamte trägt die eingehenden Verwiegungsanmeldungen in ein nach Muster 8 zu führendes Verwiegungsregister, auf welches in Spalte 22 des Revisionsregisters verwiesen wird, ein und schreitet darauf, in der Regel unter Zuziehung eines zweiten Beamten, zur Revision der Gattung, Beschaffenheit und Menge des vorgeführten Tabacks.

2. Bei der Revision ist zunächst zu prüfen, ob der Taback in dachreifem Zustande vorgeführt worden ist und eine künstliche Trocknung nicht erfahren hat. Sind zum Zweck der Identifizierung Proben von Tabackblättern genommen worden, so hat die Vergleichung des vorgeführten Tabacks mit den eingezogenen Proben stattzufinden, und ist über das Ergebnis dieser Vergleichung eine Notiz in Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung aufzunehmen.

3. War die amtliche Festsetzung auf die Blätterzahl gerichtet, so haben die Revisionsbeamten durch Nachzählung der Bündel und Büschel zu ermitteln, ob die amtlich festgesetzte Blätterzahl zur Verwiegung gestellt ist. Die Nachzählung kann probeweise erfolgen, jedoch sind mindestens 10 Prozent der Bündel auf die Büschelzahl und 2 Prozent der Büschel auf die Blätterzahl zu prüfen. Bei der Prüfung ist mit Vor-

sicht zu verfahren, damit eine Beschädigung des Tabacks vermieden werde. Bei den Bäscheln wird es in der Regel genügen, die Blattstiele nachzuzählen. Da die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle in der festgesetzten Blätterzahl nicht enthalten sind, so ist darauf zu achten, daß auch dieser Theil der Tabacckernte vollständig vorgeführt wird.

4. Bei der Verwiegung des Tabacks ist das Brutto- und Nettogewicht für jede Gattung von Taback (Tabackblätter einschließlich Sandblätter, Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle) besonders zu ermitteln und in Spalte 9 und 10 der Verwiegungsanmeldung einzutragen. Das Gewicht der vorhandenen Umschließungen und Schnüre kann für gleichartige Kolli durch Probeverwiegung festgestellt werden. Das ermittelte oder auf Grund der Probeverwiegungen berechnete Gewicht der Umschließungen und Schnüre wird hierauf in Spalte 11 der Verwiegungsanmeldung angegeben und in Spalte 12 das Nettogewicht des verwogenen Tabacks eingetragen und summirt. Bei der Eintragung der einzelnen Gewichtsmengen in die Spalten 9 bis 12 der Verwiegungsanmeldung bleiben Mengen unter 0,05 kg außer Betracht.

5. Ergeben sich bei der Revision des Tabacks in Bezug auf die Identität oder Beschaffenheit desselben Anstände, welche eine weitere Untersuchung nöthig machen, so ist dem Oberkontrolör sofort Anzeige zu erstatten, sowie der Taback nach Maßgabe des §. 15 des Gesetzes bis nach Abfertigung der unbeanstandeten Posten zurückzustellen und erforderlichen Falls auf Kosten des Inhabers des Tabacks unter amtlicher Verwahrung und Verschuß zu halten. Der Oberkontrolör trifft, vorbehaltlich der dem Tabackpflanze zustehenden Berufung an die oberen Behörden, Entscheidung hinsichtlich der wahrgenommenen Anstände.

6. Der in die Verwiegungsanmeldung eingetragene Revisionsbefund ist von den Waagebeamten zu unterzeichnen.

7. Der Oberkontrolör hat bei jeder Verwiegungsstelle seines Bezirks einer größeren Anzahl von Verwiegungen beizuwohnen, dabei über die ordnungsmäßige Vornahme der Revision und Verwiegung des Tabacks zu wachen und die betreffenden Revisionsbefunde mit zu vollziehen.

8. Die nach §. 17 entnommenen Blätterproben sind nach beendeter Verwiegung an den Inhaber des Tabacks gegen eine in Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung aufzunehmende Bescheinigung zurückzugeben.

### 8. Feststellung der Steuer von dem zur Verwiegung gestellten Taback.

#### §. 24.

Zu §. 16 Absatz 1 des Gesetzes.

*Muster 9.* Die von den Verwiegungsstellen nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes zu ertheilenden amtlichen Bescheinigungen über das Ergebnis der Verwiegung sind nach Muster 9 auszufertigen.

Die nach §. 12 des Gesetzes errichteten besonderen Verwiegungsstellen senden die bei ihnen eingegangenen Verwiegungsanmeldungen innerhalb der von der Steuerhebestelle festgesetzten Fristen an dieselbe ein.

Das Verwiegungsregister ist nach Beendigung der Verwiegungen abzuschließen und ebenfalls an die Steuerhebestelle einzufenden.

*Muster 10.* Die Steuerhebestelle prüft die von den Verwiegungsstellen eingehenden Beläge und trägt nach erfolgter Erörterung und Beseitigung der etwa gefundenen Anstände das ermittelte Nettogewicht des zur Verwiegung gestellten Tabacks unter II. der Abtheilung E der Anmeldung ein. Nachdem der von einem Tabackpflanze gewonnene Taback vollständig zur Verwiegung vorgeführt worden ist, wird aus dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht des Tabacks durch Abzug von einem Fünftel das steuerpflichtige Gewicht desselben und der hierauf haftende Steuerbetrag berechnet und letzterer nach Maßgabe des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes dem zur Bestellung des Tabacks Verpflichteten nach Anleitung des Musters 10 amtlich bekannt gemacht.

Die Berechnung wird in die Anmeldung aufgenommen. Die Register oder Beläge, in welchen der verwogene Taback und der darauf haftende Steuerbetrag nach Maßgabe der weiteren Bestimmung des Tabacks (§§. 27, 28 und 31) nachgewiesen ist, sind in Spalte 15 der Verwiegungsanmeldung anzugeben.

#### §. 25.

Ist von einem Tabackpflanze eine geringere als die von ihm nach §. 6 des Gesetzes zu vertretende Tabackmenge zur Verwiegung gestellt worden, so hat derselbe nach §§. 6 und 21 des Gesetzes, unbeschadet etwaiger Strafverfolgung, von der Fehlmenge die Tabacksteuer zu entrichten.

Die zum Zweck der Feststellung der letzteren erforderliche Berechnung hat die Steuerhebestelle nach Beendigung der Verwiegung in die Anmeldung aufzunehmen.

Falls die Festsetzung der von dem Tabackpflanzler zu vertretenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ist das Gewicht der bei der Verwiegung festgestellten Fehlmengung aus der Zahl der fehlenden Blätter und dem von der Steuerhebestelle aus den Spalten 8 und 12 der Verwiegungsanmeldung zu ermittelnden Durchschnittsgewicht für 1000 gleichartige Blätter zu berechnen.

Die Anforderung des für die Fehlmengung geschuldeten und in der Anmeldung zu verzeichnenden Steuerbetrags hat gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Steuerpflichtigen über die Feststellung des Betrags der Steuer von dem zur Verwiegung gestellten Taback (§. 24) in der nach Muster 10 auszufertigenden Benachrichtigung zu erfolgen.

Von der Einleitung des Strafverfahrens wegen Nichtstellung des Tabacks zur Verwiegung (§. 32 Ziffer 2 und §. 34 Absatz 3 des Gesetzes) ist dann abzusehen, wenn die Fehlmengung 5 Prozent der zu vertretenden Tabackmenge nicht übersteigt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat der Hebebeamte den Tabackpflanzler zu vernehmen und die darüber aufzunehmende Verhandlung durch Vermittelung des Oberkontrolörs mit Bericht dem Hauptamt zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob Strafverfahren einzutreten hat, oder lediglich die von der Fehlmengung sich berechnende Tabacksteuer auf Grund des §. 21 des Gesetzes einzuziehen ist.

Eine strafrechtliche Verfolgung des Tabackpflanzlers hat nur dann stattzufinden, wenn bestimmte Thatfachen darauf schließen lassen, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen worden ist. In andern Fällen hat es bei der Einziehung der Tabacksteuer zu bewenden.

Nach erfolgter Entscheidung des Hauptamts sind die Verhandlungen zur Veranlassung des Weiteren an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

Wenn das Hauptamt bei der vorzunehmenden Prüfung und nach dem Ergebnis der etwa weiter noch zu veranstaltenden Erhebungen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Unterschied zwischen der zu vertretenden und der durch die Verwiegung festgestellten Tabackmenge lediglich auf bei der Festsetzung der ersteren untergelaufene Ungenauigkeiten zurückzuführen ist, so hat dasselbe unter Vorlegung der Verhandlungen die Entscheidung der Direktivbehörde darüber einzuholen, ob von der Einziehung der Steuer ganz oder theilweise abzusehen ist.

#### §. 26.

In Bezug auf die Verwiegung und Feststellung der Steuerbeträge von den Theilen der Tabackernte, welche vor oder nach der Verwiegung der Haupternte zur Abfertigung gestellt werden (Gruppen, Sandblätter, durch Nachernten gewonnener Taback u.), trifft das Hauptamt die etwa erforderlichen näheren Anordnungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

### 9. Lagerung von unversteuertem Taback bei dem Tabackpflanzler.

#### §. 27.

Zu §. 16 Absatz 2 des Gesetzes und §. 14 der Bekanntmachung.

Ueber denjenigen Taback, welcher von den Tabackpflanzern nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt wird, ist von der Steuerhebestelle ein Rechnungsbuch nach Muster 11 zu führen. In demselben ist für jeden der betreffenden Tabackpflanzler des Hebebezirks ein besonderes Konto zu eröffnen, in welchem die zurückgenommene Tabackmenge und der darauf ruhende Steuerbetrag angeschrieben und die Versendung oder Versteuerung des Tabacks nachgewiesen wird (§§. 28 und 31). Muster 11.

Insofern im Falle der Versendung von Taback nach einer Niederlage auf Grund des §. 18 der Bekanntmachung eine Vergütung des Lagerabgangs in Anspruch genommen wird, ist der hierfür abzufekende Betrag von Seiten des Ausfertigungsamtes in dem Rechnungsbuch auf einer besonderen Linie abzuschreiben.

Nach erfolgter Räumung der Lager, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres, sind die einzelnen Konten abzuschließen und die Steuerbeträge von den als versteuert oder versendet etwa nicht nachgewiesenen Tabackmengen einzuziehen (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Aufsichtsbeamten haben sich durch wiederholten Besuch der Räume, in welchen der unversteuerte Taback gelagert wird, davon zu überzeugen, daß derselbe weder ganz noch theilweise veräußert oder sonst entfernt wird, bevor die Versteuerung oder die Anmeldung zur Versendung nach dem Auslande oder nach einer Niederlage stattgefunden hat.



## 10. Versendung von unversteuertem Taback.

### §. 28.

Zu §. 16 Absatz 2 des Gesetzes und §§. 15 bis 18 der Bekanntmachung.

Sinsichtlich der Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine über unversteuerten Taback, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Taback verbracht werden soll (§. 16 der Bekanntmachung), ist Folgendes zu beachten.

1. Das Verfahren bei der Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine richtet sich im allgemeinen nach den Bestimmungen über die Ausstellung und Erledigung der Begleitscheine I. im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und in dem auf Grund des §. 58 desselben erlassenen Begleitscheinregulativ.

Muster 12.

2. Die Ausstellung der Versendungsscheine hat nach Muster 12 zu erfolgen. In denselben ist der Betrag der nach §. 16 Absatz 1 und §. 19 des Gesetzes auf dem Taback haftenden Steuer (§. 31) sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

Muster 13.

3. Ueber die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine ist von dem Ausfertigungsamt ein Register nach Muster 13, das Versendungsschein-Ausfertigungsregister, zu führen.

4. Wenn auf Grund des §. 16 der Bekanntmachung die Bestellung einer Sicherheit für den auf dem Taback haftenden Steueranspruch verlangt wird, ist die Art und Höhe der Sicherheitsbestellung in Spalte 17 des Ausfertigungsregisters anzumerken.

5. Die Abfertigung des zur Versendung angemeldeten Tabacks ist zu versagen, wenn bei der Revision wahrgenommen wird, daß das Gewicht des Tabacks durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist.

6. Die Ergebnisse der Revision sind in die Spalten 9 bis 11 des Versendungsscheins und in die Spalten 8 bis 12 des Ausfertigungsregisters einzutragen. Hierbei sind Mengen unter 0,05 kg außer Betracht zu lassen.

Die Revision bei dem Ausfertigungsamt kann unterbleiben, wenn Taback in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht werden soll und der Versender auf Anrechnung des während des Transports durch Eintrocknen entstehenden Gewichtsverlustes keinen Anspruch macht. In diesem Fall bleiben die Spalten 9 bis 12 des Versendungsscheins und 8 bis 13 des Ausfertigungsregisters unausgefüllt.

7. Die Zahl der Kolli und das Nettogewicht des Tabacks sind in Spalte 4 und 11 oder, wenn die Revision des Tabacks unterblieben ist, in Spalte 4 und 8 des Versendungsscheins sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

8. Der zur Ausfuhr über die Zollgrenze bestimmte unversteuerte Taback, für welchen Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist stets dem Ausfertigungsamt zur Revision vorzuführen (§§. 16 und 17 der Bekanntmachung) und von diesem unter amtlichem Verschuß abzufertigen.

9. Soll der Taback mit dem Anspruch auf Vergütung des während des Transports durch Eintrocknen entstehenden Gewichtsverlustes nach einer Niederlage versandt werden, so hat ebenfalls Revision und Verschlussanlage stattzufinden.

10. An die Stelle der Verschlussanlage kann in allen Fällen amtliche Begleitung treten.

Muster 14

11. Das Empfangsamt trägt bei der Ankunft des Tabacks den Versendungsschein in ein nach Muster 14 zu führendes Empfangsregister ein.

12. Ist von Seiten des Ausfertigungsamts der Taback ohne amtlichen Verschuß abgelassen worden, so hat das Empfangsamt jedesmal das Nettogewicht des Tabacks zu ermitteln, sowie festzustellen, daß das Gewicht des Tabacks nicht durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist.

Muster 15.

13. Die Erledigungsscheine sind nach dem Muster 15 auszustellen und nach der Erledigung des betreffenden Versendungsscheins dem Ausfertigungsamt zu übersenden.

14. Nach dem Eingang des Erledigungsscheins bei dem Ausfertigungsamt hat dasselbe den Tag des Eingangs in dem Ausfertigungsregister anzumerken und, insofern die Ausfuhr des Tabacks oder die Aufnahme desselben in eine Niederlage vorchriftsmäßig nachgewiesen ist, den Versender in Bezug auf die Haftpflicht für den auf dem versendeten Taback ruhenden Steuerbetrag zu entlasten (§. 31 Ziffer 5), sowie die etwa bestellte Sicherheit aufzuheben.

15. Wenn im Falle des §. 15 der Bekanntmachung für die Versendung eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt ist, so hat diese der Bezirkshebestelle die für die Abschreibung des Tabacks erforderlichen Mittheilungen zu machen.

16. Bei der Versendung von Taback, welcher ohne Verschlussanlage mit Versendungsschein abgefertigt worden ist, wird von dem als versendet nicht nachgewiesenen Theil die Tabacksteuer eingezogen (vergleiche Muster 15). Hatte die Versendung unter unverletztem amtlichem Verschluss stattgefunden, so bleibt ein bei dem Empfangsamt ermitteltes Mindergewicht außer Betracht.

## 11. Steuererlaß für vernichteten Taback.

### §. 29.

Zu §. 16 Absatz 3 des Gesetzes und §. 19 der Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag des Tabackpflanzers der zur Verwiegung gestellte Taback oder ein Theil desselben bei der Verwiegung vernichtet worden ist (§. 19 Absatz 1 der Bekanntmachung) so hat der beaufsichtigende Beamte in der Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung die stattgehabte Vernichtung des Tabacks unter Angabe des Tags der Vernichtung, des dabei eingehaltenen Verfahrens, der Gattung des vernichteten Tabacks und des Nettogewichts desselben zu bescheinigen. Letzteres ist sodann in Spalte 13 der Verwiegungsanmeldung und in der Abtheilung E der Anmeldung anzumerken.

### §. 30.

In den im §. 19 Absatz 2 der Bekanntmachung bezeichneten Fällen hat die Steuerhebestelle die bei ihr eingehenden Anträge auf Erlaß der Steuer wegen eines nach der Verwiegung eingetretenen Feuerschadens sofort dem Oberkontrolör zu übersenden, welcher den Schaden in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter an Ort und Stelle mit möglichster Beschleunigung zu ermitteln und hierzu den Beschädigten einzuladen hat.

Wenn die gesammte Ernte des Pflanzers durch Feuer vernichtet ist, so wird die ganze Steuer erlassen. Ist dagegen nur ein Theil der Ernte durch Feuer vernichtet, so findet nur der Erlaß eines verhältnismäßigen Theils der Steuer statt. Im letzteren Falle ist der nicht zu Verlust gegangene Theil der Ernte zu verwiegen. Außerdem ist durch Abschätzung festzustellen, wie das Gewicht des Tabacks in dem Zustande, in welchem derselbe sich zur Zeit dieser Verwiegung befindet, sich zu dem Gewicht des Tabacks in dachreifem trockenem Zustande verhält. Für angebrannte oder sonst beschädigte, jedoch nicht völlig unbenutzbare Tabackblätter kann ein Steuererlaß nur dann gewährt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind. Hinsichtlich der Zuziehung von Sachverständigen finden die Bestimmungen im §. 15 Anwendung.

Nach Beendigung der Ermittlungen sind die Verhandlungen der Direktionsbehörde vorzulegen, welche über den Steuererlaß zu entscheiden hat. Die Tabackmenge, für welche die Steuer erlassen worden ist, wird in dem Abrechnungsbuch abgeschrieben.

War die Steuer bereits im Sollregister (§. 40) eingetragen, so wird der erlassene Steuerbetrag dort abgesetzt. Wenn der Steuerbetrag bereits eingezahlt war, so ist derselbe zurückzuerstatten.

Wegen der Befugniß der obersten Landesfinanzbehörden zum Erlaß der Steuer, falls der Antrag erst nach Ablauf der festgesetzten Frist gestellt ist, findet die Schlußbestimmung des §. 15 sinngemäße Anwendung.

## 12. Haftung für Entrichtung der Tabacksteuer.

### §. 31.

Zu §. 19 des Gesetzes und §. 20 der Bekanntmachung.

1. Die eingehenden Anmeldungen über die Veräußerung von Taback (§. 20 Absatz 1 der Bekanntmachung) sind dahin zu prüfen, ob der Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der solidarischen Haftpflicht wegen der Persönlichkeit des Erwerbers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Ist dies der Fall, so ist die Entlassung nur zu gewähren, wenn der ursprünglich Steuerpflichtige die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde bewirkt. Alsdann ist erforderlichen Falls der vorgeführte Taback in amtliche Verwahrung zu nehmen, bis die Steuer entrichtet oder sichergestellt wird.

2. Bei der Veräußerung von Taback hat der Erwerber stets die Haftpflicht für den nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf dem Taback lastenden Steueranspruch zu übernehmen. Soll nur ein Theil des vermögenden Tabacks veräußert werden, so ist in der betreffenden Anmeldung anzugeben, wie der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesamtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß

des Gewichts auf den veräußerten und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback vertheilt (§. 20 Absatz 3 der Bekanntmachung).

3. Will der Erwerber des Tabacks denselben über die Zollgrenze ausführen oder in eine Niederlage verbringen, so hat er zu diesem Behufe einen Versendungsschein zu erwirken. Andernfalls ist der Taback zur Versteuerung zu ziehen.

4. Bei der Berechnung der Steuer von demjenigen Taback, welcher ohne Veräußerung versendet oder nach §. 27 Absatz 2 steuerfrei abgeschrieben, oder vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden soll (§. 20 Absatz 2 der Bekanntmachung), ist in derselben Weise, wie bei der Berechnung der Steuer von veräußertem Taback (Ziffer 2) zu verfahren.

5. Dem ursprünglich Steuerpflichtigen ist über die Entlassung aus der Haftpflicht für die auf dem versendeten, steuerfrei abgeschriebenen oder versteuerten Taback ruhende Tabacksteuer eine Benachrichtigung nach *Muster 16* zu ertheilen.

*Muster 16.*

6. Wenn nur ein Theil des Tabacks, für welchen nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes dem Tabackpflanzler die Steuer zur Last gestellt ist, versendet, steuerfrei abgeschrieben, veräußert oder versteuert wird, so ist dem Tabackpflanzler gleichzeitig Mittheilung von der ihm nach Abzug der betreffenden Beträge noch zur Last stehenden Steuer zu machen.

7. Nach der Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht ist die Versendung oder Versteuerung des Tabacks in der Verwiegungsanmeldung, beziehungsweise, wenn der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzler zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt worden war, in dem Abrechnungsbuch nachzuweisen.

8. Auf den Anmeldungen über die Veräußerung von Taback (*Muster e* der Bekanntmachung) ist der Tag der Uebergabe der Anmeldung und der Tag, an welchem der bisher Steuerpflichtige aus der Haftpflicht für die Tabacksteuer entlassen worden ist, sowie die Nummer des Verwiegungsregisters oder des Abrechnungsbuchs, unter welcher der Taback eingetragen, anzumerken. Entsprechend ist bei den Anmeldungen über den in den freien Verkehr zu setzenden Taback (*Muster f* der Bekanntmachung) zu verfahren.

Die Anmeldungen sind dem Verwiegungsregister beziehungsweise dem Abrechnungsbuch beizufügen.

### 13. Einziehung der Steuer für den der Verwiegung entzogenen Taback.

#### §. 32.

Zu §. 21 des Gesetzes.

Ist die im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung eines Grundstücks nicht rechtzeitig oder gar nicht erfolgt, so hat die Steuerhebestelle, unabhängig von dem etwa einzuleitenden Strafverfahren, die eingegangene beziehungsweise die auf Grund der Anzeige anzufertigende Anmeldung dem Oberkontrolör zu übersenden. Gleichzeitig sind die Grundstücke nachträglich in das Anmeldeeregister einzutragen. Der Oberkontrolör hat, wenn die Feststellung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach den in den §§. 7 ff. ertheilten Vorschriften noch thunlich ist, die Feststellung zu bewirken. Andernfalls hat die Abschätzung der Ernte nach Maßgabe des §. 35 Absatz 2 des Gesetzes zu erfolgen. Das letztere Verfahren ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn nach der Revision des zur amtlichen Verwiegung vorgeführten Tabacks ermittelt wird, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen worden ist. Nach erfolgter Feststellung der steuerpflichtigen Tabackmengen ist die Tabacksteuer sofort einzuziehen.

Hinsichtlich der Versteuerung der bei der Verwiegung des Tabacks festgestellten Fehlmengen wird auf §. 25 Bezug genommen.

### 14. Vorschriften für den Tabackbau.

#### §. 33.

Zu §. 22 des Gesetzes und §§. 21 und 22 der Bekanntmachung.

1. Ueber die etwa eingehenden Anträge von Tabackpflanzern auf Entbindung von der Vorschrift, die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) bis zu dem hierfür festgesetzten und bekannt gemachten Termine vollständig zu bewirken (§. 22 Ziffer 3 des Gesetzes), entscheidet nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes der Oberkontrolör. Die Anträge sind nur zu genehmigen, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis, z. B. zum Zweck des Samenziehens, besteht. Die Genehmi-



gung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Tabackpflanzler sich einer Nachrevision und nach Umständen einer Erhöhung der zu vertretenden Gewichtsmenge durch den Oberkontrolör unterwirft.

2. Ist die Ernte nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindebehörde vorzeitig eingesammelt worden (§. 22 Ziffer 4 des Gesetzes und §. 21 der Bekanntmachung), so sind diejenigen Revisionshandlungen, welche sonst vor der Einsammlung hätten stattfinden sollen, unverzüglich vorzunehmen, und zwar von denjenigen Organen, denen die bezüglichen Feststellungen auf dem Felde obgelegen haben würden. Bei Feststellung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge ist in solchen Fällen nach den durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Umständen zu verfahren.

Wenn die vorzeitige Einsammlung der ganzen Ernte oder eines Theils derselben ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindebehörde erfolgt ist, so wird, unbeschadet des etwa einzuleitenden Strafverfahrens, die für die vorzeitig abgeernteten Grundstücke zu vertretende Blätterzahl oder Gewichtsmenge in der im §. 35 Absatz 2 des Gesetzes angegebenen Weise festgestellt und das Ergebnis in die Anmeldung und das Revisionsregister eingetragen.

3. Der mit der Beaufsichtigung der Umpflügung eines Grundstücks in den im §. 22 Ziffer 6 des Gesetzes bezeichneten Fällen beauftragte Steuerbeamte hat sich davon zu überzeugen, daß auf dem betreffenden Grundstücke eine Einsammlung von Taback noch nicht stattgefunden hat. Er hat dies, sowie den Vollzug der Umpflügung in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung zu bescheinigen. Auf Grund dieser zu der betreffenden Anmeldung zu nehmenden Bescheinigung erfolgt demnächst die Absezung des umpflügten Grundstücks in der Anmeldung und dem Revisionsregister. Dem Umpflügen ist gleichzuachten, wenn die Tabackpflanzung durch Umhacken oder eine andere dem gleichen Zweck dienende Bearbeitung des Bodens zerstört wird.

4. Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes und §. 22 der Bekanntmachung) ist von dem Hauptamt nach Anhörung des Oberkontrolörs schriftlich zu erteilen. Die Ertheilung der Genehmigung darf in der Regel nur dann erfolgen, wenn eine größere Anzahl zusammenliegender Tabackpflanzungen zur Erzielung einer Nachernte angemeldet wird und deren Besteuerung mit hinreichender Sicherheit kontrollirt werden kann. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Beginn der Nachernte an Geizen oder verwendbaren oberen Theilen der Tabackpflanzen mindestens sechs Tage vorher dem Oberkontrolör angezeigt werde.

Der bei der Nachernte gewonnene Taback ist dem Tabackpflanzler in der Anmeldung zur Last zu setzen. Das Hauptamt hat die erforderlichen Anordnungen wegen Feststellung der Menge des Tabacks in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu treffen.

5. Die nach der Beendigung der Tabackernte auf dem Felde noch vorhandenen Tabackpflanzen sind zu verbrennen oder in anderer Weise zur Benutzung für die Tabackfabrikation untauglich zu machen.

## 15. Besteuerung nach dem Flächenraum.

### §. 34.

Zu §§. 23 bis 25 des Gesetzes und §§. 23 und 24 der Bekanntmachung.

Bei den nach §§. 23 und 25 des Gesetzes der Flächensteuer unterliegenden Grundstücken ist von der Steuerhebestelle nach der Rückkunft der Anmeldungen (§. 4) die Tabacksteuer zu berechnen und in Spalte 11 der Anmeldungen anzugeben. Der Steuerberechnung ist der ermittelte Flächeninhalt der Grundstücke zu Grunde zu legen. Die Benachrichtigungen über die von den Tabackpflanzern zu entrichtenden Steuerbeträge sind nach Muster 17 auszufertigen.

### §. 35.

Die Berechnung der fixirten Gewichtsteuer erfolgt nach beendeter Verwiegung des in den Muster-gemarkungen gewonnenen Tabacks nach Maßgabe des §. 25 des Gesetzes in Spalte 11 der Anmeldungen. Ueber den festgestellten Steuerbetrag ist den Steuerpflichtigen eine Benachrichtigung nach Muster 17 zu übersenden.

### §. 36.

Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§§. 23 und 25 des Gesetzes), sind nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes von dem Oberkontrolör zu treffen.

Muster 17.



Die Erhebung der Gewichtssteuer von dem auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt gewonnenen Taback (§. 23 letzter Absatz des Gesetzes) hat in der Regel dann einzutreten, wenn der Tabackpflanzler in derselben oder in einer angrenzenden Gemarkung noch andere, der Gewichtssteuer unterliegende Grundstücke mit Taback bepflanzt hat. Die Besteuerung nach dem Gewicht empfiehlt sich ferner, wenn wahrgenommen wird, daß größere Pflanzungen absichtlich in Abschnitte zerlegt werden, welche der Regel nach der Flächensteuer zu unterwerfen sind, oder daß die gewöhnlichen Erträge der kleinen Pflanzungen den dem Steuerfuß für die Flächensteuer zum Grund gelegten durchschnittlichen Ertrag (1 000 Kilogramm fermentirte fabrikationsreife Blätter vom Hektar) erheblich zu übersteigen pflegen. Andererseits müssen bei den zu treffenden Anordnungen die mit der Festsetzung und Erhebung der Gewichtssteuer verknüpften Schwierigkeiten und Kosten zu einer vorsichtigen Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse auffordern.

Die Erhebung der Flächensteuer oder der fixirten Gewichtssteuer von Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar und mehr Flächeninhalt (§. 25 des Gesetzes) wird nur in solchen Fällen in Anwendung zu bringen sein, in welchen es sich um einen vereinzelt vorkommenden Tabackbau handelt, in denen also die Durchführung der Gewichtssteuer und der dadurch bedingten Kontrolle zu einem unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwand oder zu übermäßiger Belästigung des Tabackpflanzers Veranlassung geben würde. Welche der beiden Besteuerungsweisen (Flächensteuer oder Fixation der Gewichtssteuer) sich im Einzelfalle empfiehlt, ist nach den obwaltenden besonderen Umständen zu beurtheilen. Im allgemeinen ist bei Grundstücken, welche ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach besonders günstige Tabackerträge in Aussicht stellen, der Fixation der Vorzug zu geben, während die Flächensteuer da in Anwendung zu bringen ist, wo die örtlichen Verhältnisse die Ermittlung des der Fixationssteuer zu Grunde zu legenden Durchschnittsertrages anderer Gemarkungen besonders schwierig erscheinen lassen.

#### §. 37.

Die Entscheidung (§. 36) ist der Steuerhebestelle mitzutheilen und von dieser zur Kenntniß der theiligten Tabackpflanzler zu bringen. Soweit die Entscheidung auf eine Ortschaft, in der bisher schon Taback gebaut worden ist, Anwendung findet, ist dieselbe von der Steuerhebestelle durch Vermittelung der Gemeindebehörde wo möglich bis zum 15. April in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Bezieht sich die Entscheidung auf eine Ortschaft, in welcher bisher Taback nicht gebaut worden ist, so sind die einzelnen Tabackpflanzler innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung durch die Gemeindebehörde von der ergangenen Entscheidung zu benachrichtigen.

#### §. 38.

Bei Grundstücken, welche der Flächensteuer (§§. 23 und 25 des Gesetzes) unterliegen, finden in Fällen von Mißwachs oder anderen außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegenden, vor der Ernte eingetretenen Unglücksfällen die Bestimmungen des §. 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn bei Mißwachs weniger als die Hälfte einer mittleren Jahresernte und bei anderen Unglücksfällen weniger als die Hälfte des auf dem Grundstück gewachsenen Tabacks verdorben ist, ein Steuererlaß nicht stattfindet.

Wenn bei einem der fixirten Gewichtssteuer (§. 25 des Gesetzes) unterworfenen Grundstück durch Unglücksfälle eine Verminderung des Erntegewinns herbeigeführt worden ist, so wird der von dem steuerpflichtigen Gewicht abzusetzende Betrag durch Abschätzung festgestellt, wobei nach den im §. 15 angegebenen Grundsätzen zu verfahren ist.

In Bezug auf das Umpflügen von Tabackland wegen Mißwachses findet bei den nach Maßgabe des Flächenraumes besteuerten Tabackpflanzungen die Vorschrift im §. 33 Ziffer 3 ebenfalls Anwendung.

#### §. 39.

Für Taback, welcher nach den Vorschriften in Betreff der Flächensteuer oder der fixirten Gewichtssteuer (§§. 23 und 25 des Gesetzes) besteuert worden ist, wird, falls der Taback vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres ganz oder theilweise durch Feuer vernichtet wird, die Tabacksteuer ganz oder zum entsprechenden Theile erlassen. Es muß daher, wenn nur ein Theil der Ernte durch Feuer vernichtet ist, durch Abschätzung festgestellt werden, wie der vernichtete Theil der Ernte sich zu der gesammten Ernte des Grundstücks verhält. Hierbei finden die Vorschriften des §. 30 sinngemäße Anwendung.

## 16. Anforderung und Einziehung der geschuldeten Beträge an Tabacksteuer.

### §. 40.

Zu §. 25 der Bekanntmachung.

Die geschuldeten Beträge an Tabacksteuer sind alsbald nach der Feststellung derselben in ein nach *Muster 18.* Muster 18 zu führendes Register, das Tabacksteuer = Sollregister, einzutragen und von dem Steuerpflichtigen einzufordern.

Für jedes Erntejahr wird ein besonderes Sollregister in Gebrauch genommen, welches am 15. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres abzuschließen ist. Die etwa später noch festgestellten Steuerbeträge für Taback, welcher in dem betreffenden Erntejahr gewonnen worden ist, sind in das Sollregister für das neue Erntejahr aufzunehmen.

Bei der Berechnung der Tabacksteuer bleiben Steuerbeträge von weniger als 5 Pfennig außer Betracht.

Die Anforderung der geschuldeten Steuerbeträge hat in den im §. 25 bezeichneten Fällen in dem betreffenden Benachrichtigungsschreiben (Muster 10), im übrigen jedoch mittelst besonderer Benachrichtigung nach Muster 17 zu geschehen.

In den Benachrichtigungen ist bei dem der Flächensteuer unterliegenden Taback die festgestellte Fläche der Grundstücke, in anderen Fällen jedoch die der Steuerberechnung zu Grund gelegte Tabackmenge anzugeben.

Wird innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist die Tabacksteuer weder eingezahlt, noch kreditirt (§. 42 Ziffer 2), so ist der geschuldete Betrag unter Beachtung der Vorschrift im letzten Satz des §. 19 des Gesetzes beizutreiben.

Die eingehenden oder kreditirten Steuerbeträge sind in einem nach *Muster 19.* Muster 19 in Quartalsabschnitten zu führenden Tabacksteuer = Einnahme = Journal zu buchen und in dem Tabacksteuer = Sollregister durch die Verweisung auf die betreffende Nummer des ersteren zu löschen. Dieses Einnahme = Journal dient zugleich zur Buchung der Tabacksteuer für den aus Niederlagen (§. 42 Ziffer 1) in den freien Verkehr übergeführten inländischen Taback.

Wird der geschuldete Steuerbetrag vor der Vereinnahmung im Einnahme = Journal ganz oder theilweise erlassen, so ist dies in Spalte 11 und 12 des Sollregisters unter Verweisung auf die betreffende Verfügung der Direktivbehörde anzumerken und dem Steuerpflichtigen eine entsprechende Mittheilung zu machen. Ist der Steuerbetrag bereits im Einnahme = Journal vereinnahmt, so hat im Falle des Erlasses des vollen Steuerbetrages oder eines Theils desselben das Restitutionsverfahren einzutreten.

## 17. Einsendung der Register und Beläge zur Revision.

### §. 41.

Die Einsendung der Register und der zugehörigen Beläge an die Direktivbehörde zur Revision hat nach näherer Anordnung der Direktivbehörde zu erfolgen:

1. bei dem Einnahme = Journal (Muster 19) nach dem Quartalschlusse,
2. bei dem Anmelde- und dem Revisionsregister (Muster 3 und 4) nach der Beendigung der Verweisung des Tabacks (§§. 20 bis 26),
3. bei den übrigen Registern (Muster 8, 11, 13, 14 und 18) nach dem Abschluß des Sollregisters (§. 40).

Ueber die in letzterem zur Zeit der Einsendung an die Direktivbehörde in den Spalten 16 und 17 etwa noch offen stehenden Einträge ist von der Steuerhebestelle ein Auszug zu fertigen, welcher zunächst bei derselben zurückzubehalten und am Schlusse des zweiten Quartals des Etatsjahres gleichzeitig mit dem Einnahme = Journal des betreffenden Quartals derart abzuschließen ist, daß die alsdann noch unerledigt gebliebenen Posten als Einnahmereste weiter geführt werden. Nach Abschluß des Auszugs erfolgt die Einsendung an die Direktivbehörde.

Den nach Ziffer 2 zur Revision einzusendenden Registern ist eine die Eintragungen bis zum Tage der Einsendung umfassende beglaubigte Abschrift des Sollregisters für das betreffende Erntejahr beizufügen.



**18. Weitere Ausführungsvorschriften.****§. 42.**

Wegen des Verfahrens hinsichtlich

1. der Lagerung von unverseuertem Taback in öffentlichen oder Privatniederlagen (§§. 17 und 18 des Gesetzes),
2. der Kreditirung der Tabacksteuer (§. 20 des Gesetzes),
3. der Verwendung und Besteuerung von Tabackfurrogaten (§§. 27 und 28 des Gesetzes) und
4. der Vergütung der Abgaben bei der Versendung von Taback in das Ausland (§§. 30 und 31 des Gesetzes)

wird auf die bezüglichen besonderen Bestimmungen verwiesen.

---

**Muster 1.**  
Hierzu eine Beilage.  
(Zu §. 1).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*

Gemeinde *Dambach.*

Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Anmelderegister Nr. 201.

## Anmeldung

des

Tabackpflanzers **Georg Huber** wohnhaft zu **Dambach** über die im Jahre 1880 mit  
Taback bepflanzten Grundstücke.

---

### Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundstücke sind in den Spalten 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalt anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen.
2. Insofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Tabackpflanzler) den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

A. Anmeldung des Tabackpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke		Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
		Nr.	□ Meter.		
1.	2.	3.		4.	5.
<i>Erster Probeeintrag.</i>					
1.	Am Wege nach Schwedt .	37	56	Im Wohnhaus und in den dazu gehörigen Wirthschaftsräumen.	—
2.	In der Trift . . . . .	54	01	—	—
	Summe	91	57		
<i>Zweiter Probeeintrag.</i>					
1.	In den Erlen . . . . .	—	87	—	} Flächensteuer.
2.	Am Galgenberg . . . . .	1	28	—	
	Summe	2	15		

Dambach, den 7. Juli 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)

Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7. Juli 1880.

Eingetragen in das Anmelderegister unter Nr. 201.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.



B. Bei der amtlichen Prüfung ermittelte Flächeninhalt der Grundstücke.		C. Festsetzung der von dem Tabackpflanze nach §. 6 des Gesetzes zu vertretenden Tabackmenge.				D. Festsetzung a) der Flächensteuer, b) der fixirten Gewichtssteuer.
		Festsetzung nach der Blätterzahl.			Festsetzung nach dem Gewicht.	
		Anzahl der Pflanzen Stüd.	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen Stüd.	Gesamtblätterzahl Stüd.	Menge des Tabacks kg.	
Nr.	<input type="checkbox"/> Meter.	7.	8.	9.	10.	11.
38	17	13 626 <del>14 000</del>	825	112 414 <del>115 500</del>	—	<p>(Zum zweiten Probeeintrag.)</p> <p>Die Tabacksteuer von den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Grundstücken mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 15 Quadratmeter beträgt:</p> <p>a) zu dem Satz von 2 Pfennig für 1 Quadratmeter,</p> <p>b) bei einem Durchschnittsertrag von . . kg von 1 Ar für . . kg nach dem Satze von . . . Mark für 100 kg</p> <p style="text-align: center;">4,30 Mark</p> <p>und ist im Sollregister unter Nr. 1 nachgewiesen.</p> <p>(Datum und Unterschrift.) Schwedt, den 29. August 1880.</p> <p style="text-align: right;">Küsell, Steuereinnnehmer.</p>
53	87	19 554	834	163 080	—	
92	04	33 180 <del>33 554</del>	—	275 494 <del>278 580</del>	—	
—	87	—	—	—	—	
1	28	—	—	—	—	
2	15	—	—	—	—	

Für die Prüfung.

(Datum und Unterschriften.)  
Dambach, den 14. August 1880.  
Baehr,  
Oberkontrolör.  
Schulz,  
Steueraufseher.

Für die Festsetzung.

(Datum und Unterschriften.)  
Dambach, den 14. August 1880.  
Baehr, Schulz, Gottwald,  
Oberkontrolör. Steueraufseher. Stellvertreter der  
Gemeindebehörde.



E. Festsetzung der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Tabackmenge.

Tag der An- schreibung oder Abschreibung.	Der Register oder Beläge		Gegenstand.	Tabackmenge	
	Bezeichnung.	Nr.		nach der Blätterzahl Stück.	nach dem Gewicht kg.
12.	13.	14.	15.	16.	17.
1880.	—	—	<b>I.</b>		
—	—	—	Die zu vertretende Tabackmenge beträgt nach Ab- theilung C Spalte 9 (10) . . . . .	275 494	—
27. August	Belag	1	Davon sind abzusetzen: in Folge eingetretener Unglücksfälle vor der Verwiegung . . . . .	45 916	—
20. Oktober	Revisionsregister	384	in Folge Veräusserung vor der Verwiegung	30 000	—
"	Versendungs- schein-Ausferti- gungsregister	10	in Folge Ausfuhr vor der Verwiegung . . .	25 500	—
—	—	—	für Abgang an Bruch und Abfall, berechnet von { 204 078 Blättern . . . . . { . . . . . kg . . . . .	4 591 —	— —
			Zusammen . . .	106 007	—
			Zur Verwiegung sind zu stellen . . . . .	169 487	—
			<b>II.</b>		
27. September	Verwiegungs- register	33	Zur Verwiegung wurden gestellt: 1. Gruppen . . . . .	—	39,70
10. Oktober	"	74	2. Sandblätter . . . . .	15 301	79,70
30. "	"	119	{ 3. Obergut . . . . . { 4. Bruch . . . . .	152 354 —	794,00 37,10
			Zusammen . . .	167 655	950,50
			<b>III.</b>		
			Nach I. und II. fehlten bei der Verwiegung . . . 1 000 gleichartige Blätter wiegen 5,21 kg*), daher Gewicht der fehlenden Blätter*) . . . . .	1 832 —	— 9,54

\*) Nur dann anzugeben, wenn die Festsetzung der zu vertretenden Tabackmenge nach der Blätterzahl erfolgt war.

Von dem zur Verwiegung gestellten Taback im Gewicht von 950,50 kg wurden bei der Verwiegung vernichtet 37,10 kg. Es sind somit dem Tabackpflanzer 913,40 kg Taback in dachreifem trockenem Zustand zur Last zu setzen. Hiervon beträgt das steuerpflichtige Gewicht ( $\frac{4}{5}$  der Tabackmenge) 730,72 kg und die Tabacksteuer zu dem Satz von 20 Mark für 100 kg 146,10 Mark.

Wegen Nichtstellung zur Verwiegung sind zu versteuern 9,54 kg. Nach Abzug von  $\frac{1}{5}$  verbleiben 7,64 kg. Die Steuer hiervon mit 1,50 Mark ist nachgewiesen im Sollregister unter Nr. 57.

Die amtliche Benachrichtigung über die berechneten Steuerbeträge (Muster 10) ist dem Tabackpflanzer am 2. November 1880 zugestellt worden.

Schwedt, den 2. November 1880.

(Unterschrift).  
Küsell, Steuereinnahmer.



## Anleitung

für

die Benutzung der Abtheilungen B bis E der Formulare nach Muster 1.

1. Die Spalte 6 ist von dem Steuerbeamten, welcher die Prüfung vorgenommen hat und, falls die Prüfung unter Zuziehung des Gemeindevorstehers oder eines Stellvertreters desselben vorgenommen worden ist (§. 2 Absatz 2 der Bekanntmachung), von dem betreffenden Gemeindebeamten unter Angabe des Tags der Prüfung zu unterschreiben. Wenn wegen Abweichung des Prüfungsergebnisses von der Anmeldung eine Verhandlung aufgenommen worden, ist dies in Spalte 5 anzumerken.
2. Bei Anwendung der Gewichtssteuer sind die Spalten 7 bis 10 von den Steuerbeamten und den Stellvertretern der Gemeindebehörde, beziehungsweise von den Mitgliedern der Schätzungskommission unter Angabe des Tags der Festsetzung zu unterschreiben.
3. Erfolgte die Festsetzung auf Grund einer verbindlichen Deklaration des Tabackpflanzers (§. 8 des Gesetzes), so sind die Angaben in den gedachten Spalten mit der Ueberschrift „Nach Deklaration“ zu versehen. Die verbindlichen Deklarationen der Tabackpflanzler sind den Anmeldungen beizufügen.
4. In den Spalten 6, 7, 9 und 10 sind aus den auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Zahlen die Summen für sämtliche angemeldeten Grundstücke zu bilden.
5. Kommt die Flächensteuer oder die fixirte Gewichtssteuer in Anwendung, so ist dies in Spalte 5 bei den betreffenden Grundstücken anzumerken und die Steuerberechnung in Spalte 11 aufzunehmen.
6. In der Abtheilung E oder auf einem besonderen, der Anmeldung beizufügenden Bogen sind nach Anleitung der Mustereinträge\*) die von dem Tabackpflanzler nach den ursprünglichen Festsetzungen zu vertretenden, die etwa in Folge eingetretener Unglücksfälle u. s. w. abzusetzenden, sowie die zur Verwiegung vorgeführten Tabackmengen der Zeitfolge nach zu buchen und die zur Festsetzung der nach §. 16 Absatz 1 und §. 21 des Gesetzes von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Steuerbeträge erforderlichen Berechnungen vorzunehmen.
7. Die Register oder Beläge, in welchen der verwogene Taback weiter nachgewiesen ist, sind in den Spalten 15 der Verwiegungsanmeldung anzugeben.
8. Der Unterschrift der Beamten ist allgemein die Angabe des Amtskarakters derselben beizufügen, insofern nicht der letztere aus der Angabe der Art der Amtsstelle, wie z. B. bei den nur mit einem Beamten besetzten Steuerämtern, zu entnehmen ist.

---

\*) Die Mustereinträge in Spalte 12 bis 17 und die Note zu III Zeile 2 und 3 auf Seite 346 werden bei dem Druck der Formulare zu den Anmeldungen nicht in die Formulare aufgenommen.

**Muster 2**  
(zu §. 1).

## **Bescheinigung**

über

die Anmeldung von mit Taback bepflanzten Grundstücken.

---

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat heute angemeldet, in der Gemarkung *Dambach 91 Nr 57* Quadratmeter mit Taback bepflanzt zu haben. Die Anmeldung ist unter Nr. 201 des Anmelderegisters eingetragen.

*Schwedt, den 7. Juli 1880.*

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*Königliches Steueramt.*

*Küsell.*

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*  
Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Gemeinde *Dambach.*  
Erntejahr 1880.

## Anmelderegister

über

die mit Taback bepflanzten Grundstücke.

---

Enthält 21 Blätter.

(L. S.) Der *Oberinspektor*  
(Unterschrift.)  
*Ewald.*

Geführt von *Küsel*

(Amtscharakter.)  
*Steuereintnehmer.*

---

### A n l e i t u n g.

1. Die eingehenden Anmeldungen (Muster a der Bekanntmachung) sind von der Steuerhebestelle in der durch die Zeit des Eingangs bedingten Reihenfolge in die sechs ersten Spalten des Registers, unter Angabe des deklarirten Gesamtflächeninhalts der mit Taback bepflanzten Grundstücke in Spalte 6, einzutragen.
2. In Spalte 7 ist die Nummer des Revisionsregisters, unter welcher die angemeldeten Grundstücke in demselben eingetragen sind, anzugeben.
3. Nach Beendigung der amtlichen Revision werden die in den Spalten 8 bis 13 zu machenden Angaben auf Grund der Prüfungsergebnisse eingetragen.

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Tabackpflanzers		Der angemeldeten Grundstücke			Weiter nachgewiesen in dem Revisionsregister unter Nummer	Nach der amtlichen Feststellung wurden unterworfen									Bemerkungen.
								a. der Gewichtssteuer.			b. der Flächensteuer.			c. der fixirten Gewichtssteuer.			
		Vorname	Zuname	Zahl.	Flächeninhalt			Zahl der Grundstücke.	Flächeninhalt der Grundstücke.		Zahl der Grundstücke.	Flächeninhalt der Grundstücke.		Zahl der Grundstücke.	Flächeninhalt der Grundstücke.		
					Ar.	□ Meter			Ar.	□ Meter		Ar.	□ Meter		Ar.	□ Meter	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.				
2/7.	1.	Adam	Bopp	3	32	40	15	2	30	25	1	2	15	—	—	—	
"	2.	Michel	Müller	1	11	75	71	1	11	80	—	—	—	—	—	—	
"	3.	Johann	Feil	1	3	7	40	—	—	—	—	—	—	1	3	7	
"	4.	Georg	Hintz	2	13	16	49	2	13	16	—	—	—	—	—	—	
		etc.	etc.														
7/7.	201.	Georg	Huber	2	91	57	384	2	92	04	—	—	—	—	—	—	
		etc.	etc.														
			Summe														



Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*  
Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Gemeinde *Dambach.*  
Erntejahr 1880.

## Revisionsregister

über

diejenigen Grundstücke, welche der Gewichtsteuer unterliegen.

Enthält 25 Blätter.

(L. S.) Der *Oberkontrolör*  
(Unterschrift.)  
*Stein.*

Geführt von *Küsell*  
(Amtscharakter.)  
*Steuereinnnehmer.*

### Bescheinigungen.

Dem Herrn Gemeindevorsteher zur Offenlegung des Registers übergeben.  
*Schwedt, den 22. August 1880.*

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)  
*Königliches Steueramt.*  
*Küsell.*

Dieses Register hat nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung drei Tage in der Gemeinde offen gelegen.

*Schwedt, den 22. August 1880.*

Der Gemeindevorsteher  
(Unterschrift.)  
*Meyer.*

### Anleitung.

1. Die erhobenen Einsprüche, sowie die von den Tabackpflanzern beanspruchten Ermäßigungen sind von der Gemeindebehörde für jedes Grundstück einzeln in die Spalten 11 und 12 sowie 13 oder 14 des Registers einzutragen. Dem Eintrag hat der Tabackpflanzer in Spalte 15 seine Unterschrift beizufügen.
2. Der Einspruch kann statt in Spalte 12 auch auf einem besonderen Bogen, auf welchen alsdann zu verweisen ist, begründet werden.
3. Unmittelbar nach Ablauf der Offenlegungsfrist ist auf dem Titelblatt die erfolgte Offenlegung zu bescheinigen und das Register an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

Laufende Nummer.	Nummer des Anmeldeberechigters.	Des Tabackpflanzers		Lage der Grundstücke.	Flächeninhalt der Grundstücke				Festsetzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge.				Einspruch des Taback in	
					nach der Anmel- dung		nach der amtlichen Prüfung		Blätterzahl.			Ge- wichts- menge	Tag, an welchem der Ein- spruch erhoben worden ist.	Begründung des Einspruchs.
		Ar.	□ Meter.		Ar.	□ Meter.	Zahl der Pflanzen	durch- schnitt- liche Blätter- zahl von 100 Pflanzen	Ge- sammt- zahl der Blätter	Ge- wichts- menge				
		Stück.	Stück.		Stück.	kg.	11.	12.						
1.	2.	3.	3.	4.	5.	6.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
384	201	Georg	Huber	am Wege nach Schwedt	37	56	38	17	14 000	825	115 500	—	19/8	Siehe An- lage No. 20.
				in der Trift	54	01	53	87	19 554	834	163 080	—	—	—



pflanzers gegen die Festsetzung Spalte 7 bis 10.		Entscheidung der Bezirkskommission.	Die zu vertretende Tabackmenge beträgt hiernach						Num- mern des Verwie- gungs- registers.	Bemerkungen.
Der Taback- pflanzler verlangt Ermäßigung auf			Namens- unterschrift  des Taback- pflanzers.	Es bleibt zu vertreten		im Einzelnen		im Ganzen		
Blätter- zahl	Ge- wichts- menge			Blätter- zahl	Ge- wichts- menge.	Blätter- zahl	Ge- wichts- menge	Blätter- zahl	Ge- wichts- menge	
Stück.	kg.		Stück.	kg.	Stück.	kg.	Stück.	kg.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
110 000	—	Georg Huber	112 414	—	112 414	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	163 080	—	275 494	—	—	
					hiervon ab . . .		45 916	—	. . . .	in Folge von Hugel- schlag.
					bleiben		229 578	—	. . . .	veräussert; siehe Ver- wiegungsanmeldung No. 201 A.
					weiter ab . . .		30 000	—	. . . .	ins Ausland versandt; siehe Versendungs- schein - Ausfertigungs register No. 10.
					bleiben		199 578	—	. . . .	
					weiter ab . . .		25 500	—	. . . .	
					bleiben		174 078	—	33. 74. 119.	
					Dambach, den 27. August 1880 Ewald, Oberinspektor, Müller. Ermler.					



**Muster 5**  
(zu §. 12).

## Benachrichtigung.

Dem Tabackpflanzler Herrn *Georg Huber* zu *Dambach* wird unter Bezugnahme auf §. 7 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) der nachstehende Auszug aus dem Register über die Revision der in der Gemarkung *Dambach* mit Taback bepflanzten Grundstücke unter dem Bemerken mitgetheilt, daß er gegen die danach erfolgte Festsetzung der von ihm nach §. 6 des gedachten Gesetzes zu vertretenden Tabackmenge bei der Steuerbehörde Einspruch erheben kann.

Der Einspruch hat den Betrag der verlangten Ermäßigung genau zu bezeichnen und muß der unterzeichneten Steuerhebestelle innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Tagen nach dem Empfang dieser Benachrichtigung schriftlich zugestellt werden.

*Schwedt*, den 14. August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*Königliches Steueramt,  
Küsell.*

## A u s z u g

aus dem Revisionsregister der Gemeinde *Dambach* für das Erntejahr 1880.

Laufende Nr.	Der von dem Tabackpflanzler angemeldeten Grundstücke		Festsetzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge		Bemerkungen.	
	L a g e.	Flächeninhalt nach der amtlichen Prüfung		nach der Blätterzahl		nach dem Gewicht
		Ar.	□ Meter.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1.	<i>Am Wege nach Schwedt</i>	38	17	115 500	—	
2.	<i>In der Trift</i>	53	87	163 080	—	



## E n t s c h e i d u n g.

Der Tabackpflanzer Herr *Georg Huber* zu *Dambach* wird unter Bezugnahme auf den von ihm unter dem *19. August 1880* erhobenen Einspruch hiermit benachrichtigt, daß die auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) niedergesetzte Bezirkskommission die von ihm zu vertretende

Blätterzahl  
Gewichtsmenge

wie folgt festgesetzt hat:

Lau- fende Nr.	L a g e der angemeldeten Grundstücke.	Ermittelter Flächeninhalt der angemeldeten Grundstücke		Beantragte Ermäßigung auf		Nach der Entscheidung der Kommission ist zu vertreten		Bemerkungen.
				Blätterzahl	Gewichts- menge	Blätterzahl	Gewichts- menge	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1.	<i>Am Wege nach Schwedt.</i>	38	17	110 000	—	112 414	—	

*Dambach*, den 27. August 1880.

Die Bezirkskommission.  
(Unterschriften.)

*Ewald,*                      *Müller.*                      *Ermler.*  
Oberinspektor.





Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.  
Steuerhebebezirk Schwedt.

Verwiegungsstelle Schwedt.  
Gemeinde Dambach.

## Anmeldung

von  
unversteuertem inländischem Taback zur Verwiegung.

Bei dem zur Verwiegung gestellten Taback war die Feststellung gerichtet auf								Anträge in Bezug auf die Versteuerung oder Weiterabfertigung des Tabacks.	
a. die Blätterzahl				b. die Gewichtsmenge					
Anzahl der Bündel.	Anzahl der Blätter in dem Restbündel.	Gruppen		Bruch und sonstige Abfälle		der Kollis			
		der Kollis				Zahl.	Art.		Gattung des Tabacks.
		Zahl.	Art.	Zahl.	Art.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
30	2354	—	—	1	Sack	—	—	—	<p><i>Es werden versendet 106 kg, veräussert 75 kg, der Rest wird zurückge- nommen und auf den Bo- denräumen meiner Wirth- schaftsgebäude weiter aufbewahrt werden.</i></p>

Dambach, den 30. Oktober 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)

Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 30. Oktober 1880.

Eingetragen in das Verwiegungsregister unter Nr. 119.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

### Anleitung.

1. War die Feststellung auf die Blätterzahl gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 1 bis 4, war die Feststellung auf die Gewichtsmenge gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 5 bis 7 zu machen.
2. Soll der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzler zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt werden, so ist dies in Spalte 8 anzugeben; gleichzeitig sind daselbst die Räume zu bezeichnen, in welchen die Lagerung stattfinden soll.



Revisionsbefund der

Tag der Re- vision.	Der Kolli			Gattung des T a b a c k s	Anzahl der Bündel zu 5000 Blättern  Stück.	Anzahl der Blätter im Restbündel  Stück.	Gesamt- zahl der Blätter  Stück.
	Zahl.	Art.	Bezeich- nung.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1880 30/10.	30  1	Bündel und Restbündel	—	Obergut	30	2 354	152 354
	1	Sack	—	Bruch	—	—	—



Verwiegungsstelle.		Ermitteltes oder auf Grund von Probeverwiegungen berechnetes Gewicht der Umschließungen und Schnüre	Nettogewicht nach Spalte 9 und 11 oder nach Spalte 10	Menge des in Spalte 12 einbegriffenen, bei der Verwiegung vernichteten Tabacks	Betrag der Steuer, welche auf dem Taback haftet	Der Taback ist weiter nachgewiesen in dem Register oder Belag		Bemerkungen.
Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht						Bezeichnung.	Nr.	
brutto	netto							
kg.	kg.	kg.	kg.	kg.	Marf.			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
802,35	—	8,35	794,00	—	127	Versendungs-schein-Ausfertigungsregister Sollregister Abrechnungsbuch	15	37,10 kg Bruch sind am 30. Oktober 1880 unter meiner Aufsicht verbrannt worden.  Schulz, Steueraufseher.
37,40	—	0,30	37,10	—	—		40 117	
		ab vernichtet	831,10	37,10				
		bleibt	37,10					
			794,00					

Schwedt, den 30. Oktober 1880.

(Unterschriften.)

*Küsell,*  
Steuereinnnehmer.

*Schulz,*  
Steueraufseher.



### Bemerkungen.

1. Die Spalten 6 bis 8 sind von der Verwiegungsstelle nur dann auszufüllen, wenn die Festsetzung der zu vertretenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war.
  2. Die Menge des bei der Verwiegung vernichteten Tabacks (Spalte 13) ist in Spalte 12 von der in dieser Spalte zu bildenden Summe des Nettogewichts abzusehen.
  3. Die Ausfüllung der Spalten 14 und 15 erfolgt durch die Steuerhebestelle. In Spalte 14 ist der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf dem Taback haftende Steuerbetrag in Uebereinstimmung mit der Abtheilung E der Anmeldung (Muster 1) anzugeben und, wenn der Taback bei der Weiterabfertigung eine verschiedene Bestimmung erhält, also z. B. zum Theil versteuert und zum Theil unverteuert versendet wird, ersichtlich zu machen, wie der festgestellte Steuerbetrag sich nach §. 31 der Dienstvorschriften auf die einzelnen betreffenden Partien vertheilt.
  4. In Spalte 15 wird verwiesen,
    - a) wenn der Taback nach der Verwiegung von dem Pflanzeur zurückgenommen wird, auf das Abrechnungsbuch (Muster 11),
    - b) wenn der Taback versteuert wird, auf das Sollregister (Muster 18), und
    - c) wenn der Taback versendet wird, auf das Versendungsschein-Ausfertigungsregister (Muster 13).
-

**Muster 8**  
(zu §. 23).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*  
Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Verwiegungsstelle *Schwedt.*  
Erntejahr 1880.

## **R e g i s t e r**

über

den zur Verwiegung angemeldeten Taback.

---

Enthält 16 Blätter.

(L. S.) Der *Oberkontrolör*  
(Unterschrift.)  
*Stein.*

Geführt von *Küsell*  
(Amtscharakter.)  
*Steuereinnehmer.*

---

Tag, an welchem der Taback zur Verwiegung gestellt ist.	Laufende Nummer.	Des Anmelddenen		Der Taback ist an- geschrieben im Revisions- register		Netto- gewicht des Tabacks nach der amtlichen Revision  kg	Bemerkungen.
		Vorname.	Zuname.	der Gemeinde	unter Nummer		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1880.							
	<i>etc.</i>						
27/9.	33	Georg	Huber	Dambach	384	39,70	
	<i>etc.</i>						
10/10.	74	Georg	Huber	Dambach	384	79,70	
	<i>etc.</i>						
30/10.	119	Georg	Huber	Dambach	384	831,10	
	<i>etc.</i>						



**Muster 9**  
(zu §. 24).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau*.  
Steuerhebebezirk *Schwedt*.

Verwiegungsstelle *Schwedt*.  
Verwiegungsregister Nr. 119.

## Verwiegungsschein.

Dem Tabackpflanzler Herrn *Georg Huber* zu *Dambach* wird hiermit bescheinigt, daß die heute vorgenommene Verwiegung des von ihm angemeldeten Tabacks folgendes Ergebnis geliefert hat:

Gattung des Tabacks.	Nettogewicht kg.
<i>Obergut</i> . . . . .	<i>794,00</i>
<i>Bruch</i> . . . . .	<i>37,10</i>
<i>zusammen</i> . .	<i>331,10</i>

*Schwedt, den 30. Oktober 1880.*

Die Verwiegungsstelle.  
Königliches Steueramt.

(Unterschrift.)  
*Küsell.*



**Muster 10.**

(zu §. 24).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.  
Steuerhebebezirk Schwedt.

Verwiegungsstelle Schwedt.  
Verwiegungsregister Nr. 33, 74, 119.

## Benachrichtigung.

Bei den am 27. September, 10. und 30. Oktober 1880 vorgenommenen amtlichen ~~Verwiegung~~ Verwiegungen des von dem Tabackpflanzer Herrn Georg Huber zu Dambach vorgeführten Tabacks wurde das Gewicht des letzteren festgestellt zu 950,50 Kilogramm.

Die hiervon sich berechnende Tabacksteuer im Betrage von 146,10 Mark ist nach §. 16 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 15. Juli 1881 an die unterzeichnete Steuerhebestelle einzuzahlen, soweit nicht Kredit bewilligt oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine Niederlage abgefertigt wird.

Von der nach §. 6 des Tabacksteuergesetzes von dem Tabackpflanzer zu vertretenden Tabackmenge fehlten bei der Verwiegung (1832 Blätter =) 9,54 Kilogramm. Die hierfür nach §. 21 des Tabacksteuergesetzes zu entrichtende Tabacksteuer beträgt nach Nr. 57 des Tabacksteuer-Sollregisters 1,50 Mark und ist binnen 8 Tagen unter Vorlegung dieser Benachrichtigung an die unterzeichnete Steuerhebestelle einzuzahlen.

Schwedt, den 2. November 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

## Empfangsbefcheinigung.

Der Herr Georg Huber zu Dambach hat heute den oben angegebenen Betrag von 1,50 M., in Worten: Eine Mark 50 Pfg. an Tabacksteuer entrichtet. Dieser Betrag ist im Tabacksteuer-Einnahme-Journal der unterzeichneten Hebestelle unter Nr. 42 gebucht.

Schwedt, den 8. November 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*

Steuerhebebezirk *Schwedt.*

## Abrechnungsbuch

über

die gewichtssteuerpflichtigen Tabackmengen, welche von den Tabackpflanzern nach der  
Verwiegung zurückgenommen und weiter aufbewahrt worden sind,

für das Erntejahr 1880.

Enthält 25 Blätter.

(L. S.) Der *Oberkontrolör*  
(Unterschrift.)  
*Stein.*

Geführt von *Küsell*  
(Amtscharakter.)  
*Steuereinnnehmer.*

### A n l e i t u n g.

1. In Spalte 7 ist unter I. der Betrag an Tabacksteuer anzugeben, welchen der Tabackpflanze nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes zu vertreten hat. Es sind sodann unter II. in Spalte 6 die Steuerbeträge für den versteuerten und versendeten Taback, sowie diejenigen Steuerbeträge abzusetzen, welche nach §. 16 letzter Satz und §. 17 des Gesetzes unerhoben zu bleiben haben. In Spalte 7 werden die dem Tabackpflanze nach den einzelnen Abschreibungen noch zur Last stehenden Steuerbeträge, worüber demselben nach §. 31 Ziffer 6 der Dienstvorschriften jedesmal Mittheilung zu machen ist, angemerkt. Der letzte Eintrag in diese Spalte ergiebt den von dem Tabackpflanze nach der Räumung des Tabacklagers etwa noch zu vertretenden und von demselben einzuziehenden Steuerbetrag.
2. Wenn der versendete oder versteuerte Taback zuvor veräußert wurde, so ist der Name des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabacks in Spalte 4 anzugeben.
3. Wenn der Taback veräußert oder von dem Tabackpflanze in den freien Verkehr gesetzt worden ist, wird in Spalte 4 auf die betreffende, dem Abrechnungsbuch beizufügende Anmeldung (Muster e oder f der Bekanntmachung) verwiesen.

Nr. 117. **Konto des Tabackpflanzers Georg Huber zu Dambach.**  
(Zu Nr. 201 des Anmelderegisters.)

Tag der Eintragung.	Der Register oder Beläge		Gegenstand.	Netto- gewicht des Tabacks  kg.	Betrag der		
	Bezeichnung.	Nr.			abzu- schreibenden Tabacksteuer  Mark.	dem Taback- pflanze noch zur Last stehenden Tabacksteuer  Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1880 30. Oktober	Verwiegungs- register	119	I. Zurückgenommene Tabackmenge . . . . .	613	—	—	
				Zusammen . . . . .	613	—	98
12. Dezember	Versendungs- schein-Ausfer- tigungsregister	27	II. Davon sind abzusetzen: Von dem Tabackpflanze zur Nieder- lage in Dresden versendet . . . . .	200	32	00	66 05
„			„	„	Lagerabgang von 200 kg für die Zeit vom 30. Oktober bis einschliesslich 11. De- zember mit 1 Prozent für 100 Tage	0,86	0
1881 15. Januar	Sollregister	101	Nach Anlage 1 an den Tabackfabri- kanten Fritz Kühn in Berlin veräussert und versteuert . . . . .	108	18	05	47 90
30. „			„	135	Nach Anlage 2 von dem Tabackpflanze in den freien Verkehr gesetzt . . . . .	45	8
			III. Der dem Tabackpflanze nach Spalte 7 zur Last verbliebene Steuerbetrag ist im Tabacksteuer - Sollregister unter No. 502 nachgewiesen. Schwedt, den 15. Juli 1881.  (Unterschrift.) Küsell, Steuereinnnehmer.				



Bundesstaat Preussen.  
Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.

Erntejahr 1880.  
Versendungsregister Nr. 15.

## Versendungsschein

über

unversteuerten inländischen Taback, welcher } ~~zur Ausführung über die Zollgrenze~~  
zur Aufnahme in eine Niederlage  
angemeldet worden ist.

Ausfertigungsamt Schwedt.

Erledigungsamt Berlin.

Nummer der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort		Der Kofli		Gattung und Menge des Tabacks						Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie zc.
			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der nicht geprüften Angabe des Versenders			nach der stattgehabten amtlichen Ermittlung			
	Gattung.	Gewicht			Gattung.	Gewicht					
		des Ab- senders.	des Em- pfängers.	brutto kg.		netto kg.	brutto kg.	netto kg.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	G. Huber, Dam- bach.	S. Frank, Berlin.	drei Kisten	G. H. 1/3.	Taback- blätter	129,10	106	Taback- blätter	129,10 ein- hundert neun und zwanzig ein Zehntel Kilo- gramm	106 ein- hundert und sechs Kilo- gramm	ohne

Betrag der auf dem Taback haftenden Steuer 16,95 M. in Worten Sechszehn Mark 95 Pf.

Transportfrist: zum achten November d. J.

Annahme-Erklärung: Ich ~~Wir~~ übernehme, diesen Versendungsschein mit den sich aus demselben nach §. 16 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) und nach §§. 16 und 17 der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) ergebenden Verpflichtungen.

Schwedt, den 30. Oktober 1880.

(Unterschrift des Anmelders.)

Georg Huber.

Schwedt, den 30. Oktober 1880.

(Benennung der Abfertigungsstelle und Unterschriften.)

(Amtsstempel.)

Königliches Steueramt.  
Küsell.



## Erledigungsbescheinigungen.

1. Der Versendungsschein ist abgegeben am  
7. November 1880.

*Ernst*  
Oberkontrolör.

2. Derselbe ist eingetragen im Versendungs-  
schein-Empfangsregister unter Nr. 734.

*Knabe*  
Hauptamtsassistent.

3. Revisionsbefund.

a) In Betreff des Verschlusses:

*ohne.*

b) In Bezug auf Gattung und Menge  
des Tabacks:

*Drei Kisten G. H. 1/3.*

*Acht und neunzig Kilogramm Tabackblätter.*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

(Unterschriften.)

*Ernst*  
Oberkontrolör.

*Paletta*  
Steueraufseher.

4. Der Taback ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister  
Seite . . . . . Konto 11 Nr. 2.

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Der Taback wurde nach Abnahme des unverlegt be-  
fundenen Verschlusses:

a) in dem Eisenbahngüterwagen Nr. . . . der . . . . .  
Eisenbahn verladen und nach Verschließung des  
Wagens mit . . . . Schlössern der Serie . . . .  
dem Amte in . . . . . überwiesen  
. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 18 . . . .  
. . . . . = Amt.

b) auf das . . . . . des . . . . . ver-  
laden und dem Ansageposten in . . . . .  
unter { Begleitung durch d. . . Grenzaufseher . . .  
Verschluß mittelst . . . . .  
überwiesen.  
. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 18 . . . .  
. . . . . = Amt

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.  
. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 18 . . . .  
. . . . . = Amt.

B. D. . . oben bezeichnete . . . . .  
wurde . . nach Abnahme des unverlegt befundenen  
Verschlusses:

a) d. . . Grenzaufseher . . . . .  
zur Begleitung über die Grenze übergeben.  
. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 18 . . . .

b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.  
. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 18 . . . .

Die Erledigung des Versendungsscheins bescheinigt  
Berlin, den 10. November 1880.

Königliches Haupt-Steuer-Amt f. a. G.  
(Unterschrift.)  
*Knabe.*



**Muster 13**  
(zu §. 28).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*

Steuerhebebezirk *Schwedt.*

## **Verfendungsschein-Ausfertigungsregister**

für die Zeit vom 16. Juli 1880 bis 15. Juli 1881.

---

Enthält 20 Blätter.

(L. S.) Der *Oberinspektor*  
(Unterschrift.)  
*Ewald.*

Geführt von *Küsel*  
(Amtscharakter.)  
*Steuereinnehmer.*

---

### **A n l e i t u n g.**

Das Register ist am 15. Juli in der Weise abzuschließen, daß nach diesem Tage nur noch Eintragungen hinsichtlich der Erledigung der ausgestellten Verfendungsscheine vorkommen.

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Der versendete Taback ist angeschrieben		Name und Wohnort des		Amt, von welchem der Versendungs- schein zu erledigen ist.
		in der Ver- wiegun- gs- anmeldung Nummer.	im Ab- rechnungsbuch Konto.	Versenders.	Empfängers.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1880:						
20/30.	<i>etc.</i> 10	6	—	<i>G. Huber Dambach</i>	<i>J. Süskind Hamburg</i>	<i>Hamburg</i>
30/10.	<i>etc.</i> 15	119	—	<i>G. Huber Dambach</i>	<i>S. Frank Berlin</i>	<i>Berlin</i>
12/12.	<i>etc.</i> 27	—	117	<i>G. Huber Dambach</i>	<i>M. Deter Dresden</i>	<i>Dresden</i>
	<i>etc.</i>					

Der versendeten Kolli		Gattung des Tabacks.	Ermitteltes Ge- wicht des Tabacks		Art des amtlichen Ver- schlusses.	Betrag der auf dem Taback haftenden Steuer		Tag, an welchem		Bemer- kungen.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.		brutto	netto		Marl.	die Gültig- keit des Ver- sendungs- scheins abläuft.	der Er- ledigungs- schein eingetroffen ist.		
8.	9.	10.	11. kg.	12. kg.	13.	14.	15.	16.	17.	
2 Ballen	J. S. 1/2	Taback- blätter	159	150	2 Bleie	19 20	16/11. 80	71/1. 80		
3 Kisten	G. H. 1/3	Taback- blätter	129,10	106	ohne	16 95	8/11. 80	11/11. 80		
4 Ballen	M. D. 1/4	Taback- blätter	208,15	200	ohne	32 00	28/12. 80	20/12. 80		





Hauptsteueramtsbezirk *Berlin.*

*Haupt-Steuer-Amt f. a. G. Berlin.*

## **Verfendungsschein-Empfangsregister**

für die Zeit vom 16. Juli 1880 bis 15. Juli 1881.

---

Enthält 10 Blätter.

(L. S.) Der *Oberinspektor*  
(Unterschrift.)  
*Kienitz.*

Geführt von *Rube*  
(Amtscharakter.)  
*Hauptamtsassistent.*

---

### **A n l e i t u n g.**

Das Register ist nach dem 15. Juli abzuschließen, sobald Verfendungsscheine aus der Zeit, für welche das Register geführt wird, nicht mehr zu erledigen sind.

Tag der Ein- tragung.	Lau- fende Num- mer.	Des Verfehdungsfcheins			Tag des Ausgangs des aus dem Zoll- gebiet aus- geführte. Tabacks.	Der zur Nieder- lage verbrachte Taback ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister		Tag und Monat der Ausstellung des Er- ledigungs- fcheins.	Bemerkungen.
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nr.		
1880.	<i>etc.</i>								
7. 11.	734 <i>etc.</i>	Schwedt	15	30/10. 80	—	11	2	10/11. 80	



## Erledigungsschein.

Das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt bescheinigt hiermit, daß der am 30. Oktober 1880 von dem Steuer-Amt zu Schwedt ausgefertigte Versendungsschein über inländischen Taback Nr. 15 am 7. November 1880 eingegangen und in das Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. 734 eingetragen worden ist.

Die zugehörigen drei Kollen, enthaltend Tabackblätter, sind  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mit unverlegtem Verschluß} \\ \text{ohne Verschluß} \end{array} \right\}$  gestellt  
und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{unter Aufsicht in das Zollausland ausgeführt} \\ \text{in die Niederlage aufgenommen} \end{array} \right\}$  worden.

Bei der vorgenommenen Verwiegung wurde das Gewicht des Tabacks zu  $\left\{ \begin{array}{l} \text{brutto} \quad \text{kg} \\ \text{netto } 98 \text{ kg} \end{array} \right\}$  in Worten zu acht und neunzig Kilogramm festgestellt.

Berlin, den 10. November 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Haupt-Steuer-Amt f. a. G.

(Amtsstempel.)

Knabe,

Hauptamtsassistent.

## Abrechnung mit dem Versender.\*)

- a. Zur Versendung wurden angemeldet . . . . .  
b. Bei dem Empfangsamt wurden gestellt . . . . .  
c. Hiernach sind als versendet nicht nachgewiesen . . . . .

Gewicht des Tabacks kg.	Betrag der auf dem Taback haftenden Steuer Mark.	
106	16	95
98	15	65
8	1	25

Die zu entrichtende Tabacksteuer im Betrage von 1,25 M. ist nachgewiesen im Sollregister unter Nr. 82 und wurde heute dem Steuerpflichtigen angefordert.

Schwedt, den 12. November 1880.

(Unterschrift.)

Küsell

Steuereinnehmer.

\*) Dieser Vordruck ist von dem Ausfertigungsamt in den Fällen zu benutzen, in welchen Taback ohne Verschluß und ohne amtliche Begleitung versendet und bei dem Empfangsamt ein geringeres, als das bei Versendung angemeldete Gewicht ermittelt worden ist.

Der Betrag der zu entrichtenden Tabacksteuer (c) ergibt sich aus dem zu a angegebenen Steuerbetrage durch Multiplikation desselben mit der Gewichtsmenge zu c und Division des Produkts durch die Gewichtsmenge zu a.



**Muster 16**  
(zu §. 31).

## Benachrichtigung.

---

Der Tabackpflanze Herr *Georg Huber* zu *Dambach* wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß er auf Grund  
des Versendungscheins Nr. 15.

~~der Anmeldung~~

vom 30. Oktober 1880, wonach er 106 Kilogramm unversteuerten Taback

~~über die Zollgrenze ausgeführt~~

zur Niederlage in *Berlin* versendet

~~an~~ . . . . . ~~zu~~ . . . . . **veräußert**

~~in den freien Verkehr gesetzt~~

hat, nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) von der Haftpflicht für die Tabacksteuer von dem Taback im Betrage von 16,95 Mark entbunden worden ist.

Der Betrag der dem Tabackpflanze Herrn *Georg Huber* nach der Benachrichtigung vom 2. November 1880 zur Last stehenden Tabacksteuer im Betrage von 146,10 Mark vermindert sich hiernach auf 129,15 Mark.

*Schwedt*, den 12. November 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*Königliches Steueramt.*

*Küsell.*

---

## **Benachrichtigung**

über

zu entrichtende Tabacksteuer.

---

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat nach Nr. 1 des Tabacksteuer-Sollregisters von 2 Ar 15 Quadratmeter, welche der Besteuerung nach dem Flächeninhalt unterliegen, an Tabacksteuer den Betrag von 4,30 Mark zu entrichten. Dieser Betrag ist längstens bis zum 15. Juli 1881 unter Vorlegung dieser Benachrichtigung an die unterzeichnete Hebestelle einzuzahlen.

*Schwedt*, den 29. August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*Königliches Steueramt*

*Küsell.*

---

## **Empfangsbcheinigung.**

---

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat heute den oben angegebenen Betrag von 4,30 M., in Worten: Vier Mark 30 Pfg. an Tabacksteuer entrichtet. Dieser Betrag ist im Tabacksteuer-Einnahme-Journal der unten bezeichneten Hebestelle unter Nr. 209 gebucht.

*Schwedt*, den 13. Juli 1881.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*Königliches Steueramt.*

*Küsell.*

---



**Muster 18**  
(zu §. 40).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*

Steuerhebebezirk *Schwedt.*

## **Tabacksteuer = Sollregister**

für

das Erntejahr 1880.

Enthält 16 Blätter.

(L. S.) Der *Oberinspektor*  
(Unterschrift.)  
*Ewald.*

Geführt von *Küsell*  
(Amtscharakter.)  
*Steuereinnehmer.*

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Vorregisters oder Belags		Des Steuerpflichtigen		Der Steuer- betrag ist einzuzahlen am	Steuerbetrag.		
		Bezeichnung.	Nummer.	Name und Gewerbe.	Wohnort.		Gewichts- steuer Mart.	Flächen- steuer Mart.	Fixirte Gewichts- steuer Mart.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1880 29. August	1 etc.	Anmeldung.	201	G. Huber, Gutsbesitzer	Dambach	15/7. 81	—	4 30	—
30. October	40 etc.	Verwie- gungs- anmeldung	119	J. Schmidt, Tabackshändler	Berlin	30/10. 80	12 00	—	—
2. November	57 etc.	Anmeldung	201	G. Huber, Gutsbesitzer	Dambach	10/11. 80	1 50	—	—
12. November	82 etc.	Ver- sendungs- schein- Aus- fertigungs- register	15	do.	do.	20/11. 80	1 25	—	—
1881 15. Januar	101 etc.	Ab- rechnungs- buch	117	Fritz Kühn, Tabackfabrikant	Berlin	15/1. 81	18 05	—	—
30. Januar	135 etc.	do.	117	G. Huber, Gutsbesitzer	Dambach	30/1. 81	8 00	—	—
15. Juli	502	do.	117	G. Huber, Gutsbesitzer	do.	15/7. 81	39 90	—	—

Hiervon ist abzusetzen			Bleiben zu entrichten						Weiter nachgewiesen im Einnahme-Journal		Bemerkungen.
nach Belag Nr.	der Betrag von Mark.	Gewichts- steuer Mark.	Flächen- steuer Mark.		fixirte Gewichts- steuer Mark.		Quartal	Nummer			
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.				
—	—	—	4	30	—	—	II. 81	209			
—	—	12 00	—	—	—	—	III. 80	29			
—	—	1 50	—	—	—	—	III. 80	42			
—	—	1 25	—	—	—	—	III. 80	63			
—	—	18 05	—	—	—	—	IV. 80	87			
—	—	8 00	—	—	—	—	IV. 80	111			
—	—	39 90	—	—	—	—	II. 81	30			





**Muster 19**  
(zu §. 40).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau*.

Steuerhebebezirk *Schwedt*.

## **Einnahme-Journal über Tabacksteuer**

für das *III<sup>te</sup>* Quartal 1880.

---

Enthält 16 Blätter.

(L. S.) Der *Oberinspektor*

(Unterschrift.)

*Ewald*,

---

Geführt von *Küsell*

(Amtscharakter.)

*Steuereintnehmer*.

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Vorregisters		Des Steuerzahlers		Steuer	
		Bezeichnung.	Nummer.	Name und Gewerbe.	Wohnort.	Gewichts- steuer Marl.	Flächen- steuer Marl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1880.							
30. Oktober	etc. 29	Sollregister	40	J. Schmidt, Tabackhändler	Berlin	12 00	— —
8. November	etc. 42	do.	57	G. Huber, Gutsbesitzer	Dambach	1 50	— —
19. November	etc. 63	do.	82	do.	do.	1 25	— —
	etc.						



b e t r a g.		D a v o n   s i n d					B e m e r k u n g e n.
F i r t e G e w i c h t s - s t e u e r	U e b e r h a u p t	b a a r e i n g e z a h l t	k r e d i t i r t   o d e r   f o n s t   r ü c k - s t ä n d i g   g e b l i e b e n		a n g e s c h r i e b e n i m   H a n d b u c h (M a n u a l) u n t e r   N u m m e r		
			B e t r a g				
M a r k.	M a r k.	M a r k.	M a r k.				
9.	10.	11.	12.		13.	14.	
—	12 00	—	12 00		17		
—	1 50	1 50	—		—		
—	1 25	1 25	—		—		

## Regulativ,

betreffend

die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback.

Vom 29. Mai 1880.

---

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung der §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen getroffen.

### §. 1.

#### 1. Gestattung der Niederlegung von Taback.

Die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback in eine öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für unverzollte ausländische Waaren (§. 17 des Gesetzes) ist unter denselben Bedingungen, wie die Aufnahme von unverzolltem ausländischem Taback in die betreffenden Niederlagen gestattet, insofern darin entweder ausländischer Taback überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Tabacks stattfinden kann.

### §. 2.

Öffentliche und unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlagen, welche ausschließlich zur Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback dienen sollen (§. 18 des Gesetzes), sind in der Regel nur am Orte einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein Bedürfnis im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

Privatlager zur Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback werden nur solchen Tabackpflanzern, Rohtabackhändlern und Tabackfabrikanten bewilligt, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

### §. 3.

#### 2. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Niederlagen.

Hinsichtlich der Benutzung der für die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen und Privatniederlagen (§§. 1 und 2) und der Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks finden im allgemeinen die Vorschriften des auf Grund des §. 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassenen Niederlageregulativs und die regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitlager einschließlich der Theilungslager (Vereinszollgesetz §. 109) sinngemäße Anwendung.

### §. 4.

#### 3. Anmeldung zur Niederlage.

Für die Anmeldung von unversteuertem inländischem Taback zur Niederlage sind Auszüge aus den Versendungscheinern nach dem entsprechend abzuändernden Formular für Auszüge aus den Zollbegleitscheinen zu benutzen.

### §. 5.

Wird bei der Revision wahrgenommen, daß das Gewicht des Tabacks durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist, so ist der Taback von der Aufnahme in die Niederlage auszuschließen.

§. 6.

In den Niederlageregistern, sowie in allen bezüglichen Abfertigungspapieren ist in den für die Benennung der Waaren vorgesehenen Spalten die Gattung des Tabacks (Tabackblätter, Tabackgruppen, Tabackabfälle, entrippte Tabackblätter, Tabackstiengel zc.) anzugeben.

§. 7.

4. Lagerfrist.

Bei der Berechnung der fünfjährigen Lagerzeit bleibt diejenige Zeit außer Betracht, während welcher der von dem Pflanze nach der Verwiegung zurückgenommene Taback bei demselben unversteuert aufbewahrt worden ist.

§. 8.

5. Bearbeitung des Tabacks.

In den Theilungslagern für Taback (Bearbeitungslagern) ist die Fermentation, das Streichen und Entrippen des Tabacks zulässig.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen das Streichen und Entrippen des Tabacks auch außerhalb der Bearbeitungslager in der Behausung der betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Für die nicht wieder zur Niederlage gebrachte Menge ist ohne Rücksicht auf den bei der Bearbeitung entstandenen Abgang die Steuer nach dem Satze für fermentirten Taback zu entrichten.

§. 9.

6. Abmeldung von der Niederlage.

Für die Abmeldung von inländischem Taback aus den Niederlagen sind Formulare von der Einrichtung der Abmeldungen von Niederlagen für unverzollte ausländische Waaren zu benutzen. Der abgemeldete Taback ist entweder zu versteuern, oder in eine andere Niederlage zu verbringen oder über die Zollgrenze auszuführen.

§. 10.

7. Versteuerung des abgemeldeten Tabacks.

Bei der Entnahme des Tabacks von der Niederlage ist in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 11.

Bei der Versteuerung von Taback wird die für die vorhandenen Umschließungen zu vergütende Tara auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Die Steuer ist nach den im §. 2 des Gesetzes bestimmten Sätzen mit der Maßgabe zu entrichten, daß der Steuersatz für das Erntejahr 1880 nur bei der Entnahme des Tabacks vor dem 1. Oktober 1881 und der Steuersatz für das Erntejahr 1881 bei der Entnahme in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 30. September 1882 zu Grunde gelegt wird. Vom 1. Oktober 1882 ab ist der für das Erntejahr 1882 bestimmte Steuersatz anzuwenden.

§. 12.

8. Versendung des abgemeldeten Tabacks.

Bei der Versendung von unversteuertem inländischem Taback aus einer Niederlage in eine andere oder zur Ausfuhr über die Zollgrenze finden die Vorschriften in den §§. 15 bis 17 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) Anwendung.

